

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2024, 2. Stück

Ausgegeben am 29. Feber 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	24
23. Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)	24
Beschlüsse der Synode H.B.	31
24. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	31
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	32
25. Einberufung einer außerordentlichen Session der 15. Synode A.B. – April 2024	32
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	32
26. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse	32
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	33
27. Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	33
28. Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungssämer)	36
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	38
29. Gewaltschutzrichtlinie und Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt – Amtswegige Berichtigungen	38

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	39
30. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Angelika Beer	39
31. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Birgit Glawischnig	39
32. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Hiroyuki Ohara	39
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	39
33. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	39
34. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	40

35. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	41
Stellenausschreibungen A.B.	42
36. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	42
37. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	43
38. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	44
39. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	45
40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	46
41. Ausschreibung (zweite) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche ...	47
42. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen	48
43. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld	49
44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord	50
45. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf in Kombination mit einer 50-%-Diözesanpfarrstelle für Konfirmand/inn/enarbeit	50
46. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf	51
47. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing	52
48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals	53
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	54
49. Bestellung von Mag. ^a Iris Haidvogel	54
50. Bestellung von DI ⁱⁿ (FH) Mag. ^a Astrid Körner	54
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	55
51. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika	55
Todesfälle	57
Mitteilungen	
52. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 10. März 2024: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten und Schulen	58
53. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 31. März 2024	58
Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)	58
Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	58

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	59
Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämter)	59

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

23. Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 58)

1. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 GO). Diese ist spätestens innerhalb eines halben Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums der vorangegangenen Funktionsperiode vom Oberkirchenrat A.u.H.B. einzuberufen. Die konstituierende Session der Generalsynode ist zeitgleich mit der konstituierenden Session der Synode A.B. einzuberufen, zeitgleich mit der Session der Synode H.B. nur dann, wenn keine konstituierende Session der Synode H.B. bereits stattgefunden hat (Art. 106 Abs. 2 KV). Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß Art. 109 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 KV Sorge zu tragen.

(2) Die Funktionsdauer der Generalsynode, ihrer Ausschüsse und Kommissionen umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt sind (Art. 106 KV). Die Funktionsdauer von Projektteams ist bei Errichtung durch Beschluss der Generalsynode festzulegen. Die Funktionsdauer der Generalsynode, ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Generalsynode, sofern nicht Abweichendes kirchenverfassungsrechtlich geregelt ist.“

2. § 2 werden folgender Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Stellvertretende Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 KV) können an den Sitzungen beratend teilnehmen und zu allen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.

(5) Kirchenräten und Kirchenrätinnen A.u.H.B. kann über Beschluss des Präsidiums der Generalsynode jeweils zu einzelnen Verhandlungsgegenständen, deren Inhalt in den Aufgabenbereich des betreffenden Kirchenrates bzw. der betreffenden Kirchenrätin A.u.H.B. gehört, das Rederecht erteilt werden.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Über Beschluss der Generalsynode oder Beschluss des Präsidiums oder Beschluss des Kirchen-

presbyteriums A.u.H.B. beruft das Präsidium der Generalsynode die Generalsynode ein (Art. 106 Abs. 3 KV), wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Generalsynode sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro). Für die Einberufung der konstituierenden Session gilt die Regelung des § 1 Abs. 1 (Art. 106 Abs. 2 KV).“

4. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die konstituierende Session der Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst und Konstituierung des Präsidiums der Synode A.B. im Rahmen der konstituierenden Session der Synode A.B. durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. als Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode eröffnet (Art. 107 Abs. 3 KV). Der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden. Wird im Rahmen der konstituierenden Session der Synode A.B. kein Präsident bzw. keine Präsidentin der Synode A.B. gewählt, wird die konstituierende Session vom ersten Vizepräsidenten bzw. der ersten Vizepräsidentin der Synode A.B. eröffnet, der bzw. die die Bekanntgabe gemäß Abs. 7 durchzuführen hat.“

6. In § 3 Abs. 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgende Sätze hinzugefügt:

„Dann hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode die Wahl dreier Schriftführer bzw. Schriftführerinnen durchzuführen. Anschließend sind die Mitglieder des Nominierungsausschusses der Generalsynode zu wählen, wofür der Nominierungsausschuss der Generalsynode der vorangegangenen Funktionsperiode nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung Vorschläge zu erstatten hat. Die konstituierende Session der Generalsynode ist nach der Wahl des Nominierungsausschusses zu dessen Konstituierung und weiteren Tätigkeit zu unterbrechen. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat die Vorschläge für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu erstellen, wobei dies nach allfälliger Durchführung der in der Wahlordnung vorgesehenen Hearings geschieht. Die Beschlussfassung, ob bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. bei der Konstituierung der Generalsynode ein Hearing stattzufinden hat, dies mit oder ohne Beiziehung eines Personalberaters oder einer Personalberaterin, obliegt aber dem Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode. Der neu gewählte Nominierungsausschuss hat

zudem Vorschläge für die zu wählenden Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams sowie Disziplinarsenate und den Vorsitz des Personalsenates A.u.H.B. (gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes) zu unterbreiten.“

7. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden.“

9. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „nach vorheriger Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „nach vorheriger Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Das Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro)“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

12. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der Art. 110, Art. 113 Abs. 4 und Abs. 5, Art. 114 Abs. 7, Art. 120, Art. 124 Abs. 6 KV anzuwenden.“

13. § 8 Abs. 7 und Abs. 8 lauten:

„(7) Im Kirchenamt A.u.H.B. ist ein Synodenbüro einzurichten, welches für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Generalsynode, der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode zuständig ist. Das Synodenbüro steht unter der fachlichen Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode (Art. 116 a Abs. 1 KV).

(8) Das Synodenbüro im Kirchenamt A.u.H.B. hat unter Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode organisatorisch die Sessionen der Generalsynode sowie Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams vorzubereiten und zur Durchführung von Sitzungen der Generalsynode sowie des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. die erforderlichen Hilfskräfte, vor allem zur Protokollführung (§ 9 Abs. 2 und § 10 GO), zur Verfügung zu stellen sowie nach den Sessionen die entsprechenden Kundmachungen im Amtsblatt zu veranlassen.“

14. In § 10 Abs. 2a wird die Wortfolge „im Kirchenamt A.B. sowie Kirchenamt H.B.“ durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

15. In § 10 Abs. 2b wird die Wortfolge „dem Kirchenamt H.B.“ durch die Wortfolge „der Kirchenkanzlei H.B.“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

17. § 12 lautet:

„(1) Die Aufgaben des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., des Kontrollausschusses A.u.H.B., des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode, des Finanzausschusses der Generalsynode, des Theologischen Ausschusses der Generalsynode, des Nominierungsausschusses der Generalsynode sowie der Religionspädagogischen Kommission sowie der entsprechend des Art. 112 KV von der Generalsynode eingerichteten und gewählten zusätzlichen Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Generalsynode sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Im Einzelfall können für Aufgaben oder Fragen der Landeskirche über Antrag des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., eines Ausschusses, einer Kommission oder eines Projektteams der Generalsynode von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode bestehende Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Bekenntnissynoden (Art. 74 Abs. 1 KV) zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden. Für deren gemeinsame Beratungen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.“

18. § 13 lautet:

„(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, einen Finanzausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie den Kontrollausschuss (ständige Ausschüsse). Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwölf betragen. Die Zahl wird für jede Funktionsperiode für jeden Ausschuss von der Generalsynode festgelegt.

(2) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss sowie dem Finanzausschuss gehören zusätzlich zu den von der Generalsynode gewählten Mitgliedern ex officio jeweils als weiteres Mitglied ein Mitglied des Präsidiums an, welches das Präsidium der Generalsynode selbst bestimmt. Dem Nominierungsausschuss gehört zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ex officio ein vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gewähltes Mitglied an.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind in der Kirchenverfassung (wie z.B. Art. 112 Abs. 9 KV) sowie in den einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Der Finanzausschuss hat insbesondere jede Beschlussfassung der Generalsynode in finanziellen Angelegenheiten vorzubereiten und diesbezügliche Empfehlungen und Anträge an die Generalsynode zu stellen. Letztgenanntes gilt vor allem für den jährlich für das Folgejahr zu erstellenden Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, Nachtragshaushalte (Art. 112 Abs. 9 KV), aber auch die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie dessen Vorlage an die Generalsynode zur Genehmigung. Der Finanzausschuss ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung auch ermächtigt, Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu erlassen (Art. 112 Abs. 8 KV) sowie in den Fällen einer Epidemie bzw. Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Art. 112 Abs. 10 KV den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit Zweidrittelmehrheit gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Generalsynode zu beschließen. Der Finanzausschuss kann nach Maßgabe des Art. 112 Abs. 9 KV die Einberufung der Generalsynode sowie des Kontrollausschusses A.u.H.B. beantragen.

(4) Dem Kontrollausschuss A.u.H.B. obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (Art. 113 KV) und sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften übergebenen Aufgaben. Er hat der Generalsynode in jeder Session ausgenommen von außerordentlichen Synodensessionen über seine Prüftätigkeit zu berichten. Er kann auch gemäß Art. 113 Abs. 5 KV die Einberufung der Generalsynode verlangen. Für die Wahl seiner Mitglieder gilt auch Art. 113 Abs. 2 KV.

(5) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragungen durch die Generalsynode. Er hat nach Maßgabe der Kirchenverfassung, Wahlordnung sowie dieser Geschäftsordnung Vorschläge zu erstatten. Die Anzahl der von der Generalsynode zu wählenden Mitglieder des Nominierungsausschusses hat abweichend von Abs. 1 mindestens acht zu betragen.

(6) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode obliegen die Vorbereitung und Vorberatung der Beschlussfassungen der Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung, Wahlordnung sowie sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung von Verordnungen oder generellen Richtlinien, sei es durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. oder das Kirchenpresbyterium A.u.H.B., ebenso die Mitwirkung (Zustimmung) bei Erlassung von Verordnungen u.a. nach Maßgabe kirchenrechtlicher Vorschriften. Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt auch nach Maßgabe der Kirchenverfassung (Art. 112 Abs. 8 KV) die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung. Sofern Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Bereich der Landeskirche von der Generalsynode aberufen werden können (wie z.B. Art. 110 Abs. 1 Z 4 KV), ist vor der entsprechenden Abstimmung in der Generalsynode der Rechts- und Verfassungsausschuss zu hören. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. können den Rechts- und Verfassungsausschuss um allgemeine Stellungnahmen in Fragen der Kirchenverfassung, des sonstigen Kirchenrechts sowie zu allgemeinen staatlichen religionsrechtlichen Fragen ersuchen.

(7) Dem Theologischen Ausschuss der Generalsynode obliegt die Mitwirkung in jenen Angelegenheiten, die ihm von der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zugewiesen sind. In allen theologisch relevanten Fragen ist vor der Beschlussfassung der Theologische Ausschuss der Generalsynode zu hören, der jedoch in theologischen Grundsatzfragen sowie Fragen der Gottesdienstordnung der jeweiligen Gesamtkirche (Kirche A.B., Kirche H.B.) unzuständig ist (Art. 110 Abs. 4 Z 3 KV).

(8) Für Fragen des Religionsunterrichts sowie damit zusammenhängende Fragen ist für die jeweilige Funktionsdauer der Generalsynode eine Religionspädagogische Kommission einzurichten (Art. 112 Abs. 7 KV). Der Religionspädagogischen Kommission gehören alle Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für Religionsunterricht, eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellte Person, je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der religionspädagogischen Berufsvorbildung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sowie die aus dem Bereich der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in die Synode A.B. bzw. Generalsynode entsandten Vertreter und Vertreterinnen (Art. 76 Abs. 1 Z 8 iVm Art. 109 Abs. 1 Z 1 KV) an. Sollten unter den Mitgliedern der Religionspädagogischen Kommission Angehörige der Evangelischen Kirche H.B. (Kirchenregiment H.B.) fehlen, ist zusätzlich ein qualifiziertes Mitglied aus dieser Kirche (Kirchenregiment H.B.) vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. über Vorschlag des Oberkirchenrates H.B. zu berufen. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Religionspädagogische Kommission als Gast entsenden. Als Obmann bzw. Obfrau der Religionspädagogischen Kommission ist von dieser nur ein Mitglied der Generalsynode wählbar.

(9) Zu den Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses der Generalsynode sind maximal je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 83 Ordnung des geistlichen Amtes (VEPPÖ) und der Mitarbeitervertretung zu laden, die an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilnehmen können.“

19. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Generalsynode kann neben den in §13 Abs. 1 der Geschäftsordnung genannten ständigen Ausschüssen weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten einsetzen, die Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung und ihre Arbeitsgebiete genau umschrieben festlegen.“

20. In § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „In die Arbeitsausschüsse der Generalsynode“ der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 1 GO)“ eingefügt.

21. § 14 b Abs. 1 bis Abs. 4 lauten:

„(1) Die Wahl in die Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses und hat

sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse (§§ 13, 14) zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a dieser Geschäftsordnung zu enthalten. Den Vorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei Konstituierung der Generalsynode hat der Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellen.

(2) In dem vom Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellenden Wahlvorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei der Konstituierung der Generalsynode müssen bei sonstiger Nichtigkeit die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein. Das vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählte Mitglied (§ 13 Abs. 2 GO) zählt hierbei nicht mit. Menschen diversen Geschlechts zählen weder als Männer noch Frauen. Dieser Wahlvorschlag hat bei sonstiger Nichtigkeit weiters ein Mitglied aus der Kirche H.B. (Kirchenregiment H.B.) zu enthalten. Darüber hinaus ist bei Erstellung des Wahlvorschlages für den Nominierungsausschuss danach zu trachten, dass aus jeder Superintendenz A.B. ein Mitglied vorgeschlagen wird.

(3) In den Vorschlägen des Nominierungsausschusses für die anderen Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 dieser Geschäftsordnung sollen die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein, wobei Menschen diversen Geschlechts dabei weder als Männer noch Frauen zählen. Ist dieses Verhältnis aus bestimmten Gründen nicht möglich, hat dies der Nominierungsausschuss bei Vorstellung seines Wahlvorschlages für die Wahl des entsprechenden Ausschusses gegenüber der Generalsynode zu begründen. Bei der Erstellung der Vorschläge für die Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied in der Generalsynode mindestens in einem Ausschuss, jedoch in nicht mehr als drei Ausschüssen, vertreten sein soll. Darüber hinaus hat jeder Wahlvorschlag eine Person, die dem Kirchenregiment H.B. untersteht, zu enthalten (Art. 112 Abs. 7 KV), letztgenanntes bei sonstiger Nichtigkeit. Bei der Erstellung der Vorschläge in die jeweiligen Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) sollen ferner jeweils die fachlichen Kompetenzen der Mitglieder der Generalsynode sowie die verschiedene Zugehörigkeit zu Superintendenzen A.B. berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind der Generalsynode schriftlich mindestens eine halbe Stunde vor dem gemäß Abs. 5 vom Präsidium für selbstständige Initiative für Wahlen festgelegten Zeitpunkt bekanntzugeben.“

22. Der bisherige § 14 b Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 14 b Abs. 5, wobei der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 GO)“ ersetzt wird.

23. In § 14 b erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die Bezeichnungen Abs. 6, 7, 8 und 9.

24. Der bisherige § 14 b Abs. 7 entfällt und in § 14 b wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 9 sind auf die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sinngemäß anzuwenden, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 auf die Nachwahl von Mitgliedern in die Ausschüsse (inklusive Stellvertreter und Stellvertreterinnen), wenn vorzeitig ein Mitglied oder Stellvertreter oder Stellvertreterin aus einem Ausschuss während der Funktionsperiode ausscheidet.“

25. In § 15 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

26. In § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „an die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „an das Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ ersetzt.

27. In § 15 Abs. 7 wird die Wortfolge „des Kirchenamtes A.B.“ durch die Wortfolge „des Kirchenamtes A.u.H.B. (Synodenbüro)“, die Wortfolge „die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung.“ durch die Wortfolge „das Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ ersetzt. Weiters wird in § 15 Abs. 7 die Wortfolge „die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen grundsätzlich nur während der Sessionen“ durch die Wortfolge „die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen grundsätzlich unmittelbar vor und während der Sessionen oder während der Sessionen nur mittels Videokonferenzen (§ 15 Abs. 13 GO)“ ersetzt.

28. § 15 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Ausschüsse (§§ 13, 14) haben jeder ordentlichen Session der Generalsynode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten, wobei diese Berichte einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zu beinhalten haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu bestellen. Finden innerhalb eines Kalenderjahres allerdings zwei ordentliche Sessionen der Generalsynode statt, besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung nur anlässlich einer der beiden ordentlichen Sessionen, die dann das Präsidium festlegt. Der Bericht ist grundsätzlich in schriftlicher Form der Generalsynode vorzulegen, sofern nicht im Einzelfall mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode anderes vereinbart ist. Eine Diskussion über den Bericht in der Generalsynode erfolgt über ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder Wunsch des Präsidiums oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalsynode.“

29. In § 15 Abs. 11 wird nach der Wortfolge „die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B.“ die Wortfolge „sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen“ hinzugefügt und die Wortfolge „(Artikel 95 Abs. 2

sowie Artikel 103 Abs. 3)“ durch die Wortfolge „(Art. 116 a Abs. 3 und Abs. 4 KV)“ ersetzt.

30. In § 15 Abs. 12 wird die Wortfolge „beiden Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „allen Mitgliedern des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

31. In § 15 Abs. 13 wird in Satz 1 die Wortfolge „maximal 2,5 Stunden“ durch die Wortfolge „maximal drei Stunden“ und in Satz 2 die Wortfolge „im Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

32. § 15 Abs. 14 lautet:

„(14) Der Finanzausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Nominierungsausschuss sowie die Religionspädagogische Kommission können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen.“

33. § 15 Abs. 15 wird aufgehoben.

34. § 15 a Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Errichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams (neben der Religionspädagogischen Kommission) gelten Art. 112 KV, die Wahlordnung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und eigene kirchengesetzliche Regelungen. Bei der Einrichtung von Kommissionen kann durch Beschluss der Generalsynode, sofern keine eigene kirchengesetzliche Regelung erfolgt, die Bestellung jener Mitglieder der Kommission, die nicht der Generalsynode angehören, dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. übertragen werden (Art. 112 Abs. 4 KV).“

35. Bei **Abschnitt X** wird die Überschrift „Kirchenpresbyterium A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Überschrift „Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ ersetzt.

36. § 21 a lautet:

„(1) Die Aufgaben des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. ergeben sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung (wie z.B. Art. 112 KV), sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften, Beschlüssen der Generalsynode und dieser Geschäftsordnung.

(2) Für das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sowie 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung sinngemäß mit folgenden Änderungen:

Den Vorsitz im Kirchenpresbyterium führt der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. (Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode), bei dessen oder deren Verhinderung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. Die konstituierende Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. bei Beginn einer Funktionsperiode der Generalsynode beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. (Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode) ein, der auch ab-

weichend von § 15 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung zu weiteren Sitzungen einberuft. Die Einberufung weiterer Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.B., H.B. hat über eigenen Beschluss oder Antrag des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu erfolgen sowie ferner, wenn dies drei Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. schriftlich mit Begründungen verlangen. Eine schriftliche Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. erfolgt über Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode (Synode A.B.).

(3) An den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.B. und H.B. nehmen die Kirchenräte und Kirchenrätinnen (Art. 116 a Abs. 3 und Abs. 4 KV) sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Oberkirchenräte sowie Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 KV) jeweils mit beratender Stimme teil. Das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. kann beschließen, ständig sachkundige Personen, maximal jedoch drei, seinen Beratungen beizuziehen.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sind bis zu zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Vereines Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu laden. Diese können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern es sich nicht um Personaldebatten oder sonst streng vertrauliche Angelegenheiten (über die jeweils ein abgesondertes Protokoll zu führen ist) handelt.“

37. § 22 lautet:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat bis längstens 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) jeweils einen Jahresabschluss für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie die Hermann und Therese Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. (Pfaff-Stiftung) nach Maßgabe kirchenrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen, bei der Pfaff-Stiftung auch unter Berücksichtigung staatlicher Rechnungslegungsvorschriften für diese Stiftung öffentlichen Rechts. Die kirchenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften müssen sich an den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unter Bedachtnahme auf notwendige Abweichungen im Hinblick auf den Unterschied der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu Unternehmen orientieren (Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Erstellung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen und der Pfaff-Stiftung die beiden Jahresabschlüsse den mit der Abschlussprüfung Betrauten zu über-

geben, die ihre Prüfung bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres abzuschließen haben. Die Abschlussprüfung hat nach den Rechnungslegungsprüfvorschriften des Unternehmensgesetzbuches, jedoch unter Beachtung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu erfolgen. Der Fortbestandsprognose sind die zu erwartenden Kirchenbeitrageinnahmen sowie die Staatszuschüsse gemäß Protestantengesetz 1961, aber auch die öffentlichen Vergütungen des Bundes sowie der Länder aus von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen erteiltem Religionsunterricht zugrunde zu legen.

(3) Nach Vorliegen des Prüfberichtes sind die vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen und der Pfaff-Stiftung sowie die Prüfberichte der Abschlussprüfung dem Finanzausschuss der Generalsynode zur Beratung zuzuleiten. Der Finanzausschuss hat im Beisein der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen die vorgelegten Jahresabschlüsse zu beraten, vorläufig festzustellen und an die Generalsynode die entsprechenden Anträge auf Genehmigung der Jahresabschlüsse bzw. Nichtgenehmigung der Jahresabschlüsse u.a. zu stellen. Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen haben an den Beratungen der Generalsynode nur dann teilzunehmen, wenn dies der Finanzausschuss der Generalsynode im Rahmen seiner Antragstellungen an die Generalsynode ausdrücklich beantragt.

(4) Den Mitgliedern der Generalsynode sind im Rahmen der Zustellung der Unterlagen für die entsprechende Session der Generalsynode der gesamte Jahresabschluss samt Prüfbericht und die Anträge des Finanzausschusses der Generalsynode zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Generalsynode hat zunächst der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die betreffenden Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen und Pfaff-Stiftung vorzustellen. Danach hat der Obmann bzw. die Obfrau des Finanzausschusses der Generalsynode über die Abschlussprüfung und die Beratungen und Anträge des Finanzausschusses der Generalsynode zu berichten. Erst danach ist eine Beschlussfassung über die vorgelegten Jahresabschlüsse durch die Generalsynode möglich.

(6) Die Generalsynode hat mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung den jeweiligen Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung endgültig festzustellen und zu genehmigen. Die Jahresabschlüsse sind kundzumachen, ebenso der Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerkes durch die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen.

(7) Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie der diesbezügliche Prüfbericht der Abschlussprüfer bzw.

Abschlussprüferinnen steht im Kirchenamt A.u.H.B., jeder Superintendentur A.B. und Kirchenkanzlei H.B. allen Evangelischen in Österreich zur Einsicht offen.

(8) Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung durch die Generalsynode sind diese Jahresabschlüsse samt Prüfberichten dem Kontrollausschuss A.u.H.B. zur weiteren Beratung zuzuleiten. Der Kontrollausschuss A.u.H.B. (Art. 113 KV) hat über die Jahresabschlüsse eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung an die Generalsynode seinen eigenen Kontrollbericht (Prüfbericht des Kontrollausschusses) vorzulegen. Erst nach Beratungen und Beschlussfassung über diesen Kontrollbericht (Prüfbericht) des Kontrollausschusses A.u.H.B. über den betreffenden Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung ist eine Beschlussfassung der Generalsynode über die (finanzielle) Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Finanzausschusses der Generalsynode für das betreffende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) möglich.

(9) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis Abs. 8 festgelegten Fristen gewährt über Antrag das Präsidium der Generalsynode.“

38. § 23 lautet:

„(1) Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung werden von der Generalsynode mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung über Antrag des Finanzausschusses der Generalsynode für die Prüfung der Jahresabschlüsse zumindest für drei Kalenderjahre (Geschäftsjahre) bestellt; eine zweifache Wiederbestellung ist möglich. Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen müssen berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen sein und als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin bzw. Prüfungsgesellschaft im öffentlichen Register gemäß Bundesgesetz über die Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingetragen sein.

(2) Für die Vorbereitung der Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen (Abs. 1) hat über Aufforderung des Finanzausschusses der Generalsynode der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. eine beschränkte Ausschreibung für den Finanzausschuss durchzuführen und diesem die Ergebnisse vorzulegen. Der Finanzausschuss der Generalsynode unterbreitet aufgrund dieser beschränkten Ausschreibung der Generalsynode seine Vorschläge für die Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen.

(3) Nach Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen durch die Generalsynode hat der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die entspre-

chenden vertraglichen Vereinbarungen über die Abschlussprüfungen mit den von der Generalsynode bestellten Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen abzuschließen, und zwar unter Berücksichtigung der von der Generalsynode allenfalls beschlossenen Vorgaben. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Genehmigungsvermerkes des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, der oder die in dem Genehmigungsvermerk die Übereinstimmung der schriftlichen Vereinbarung mit der Beschlussfassung durch die Generalsynode festhält.“

39. § 24 lautet:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen zu erstellen und dem Finanzausschuss der Generalsynode zur Beratung zuzuleiten. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind Art. 110 Abs. 3 KV, die Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan (Art. 110 Abs. 1 Z 5 KV) sowie für die Kosten des Kirchenamtes A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 5 KV) zu beachten. Darüber hinaus sind der geprüfte Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen des Vorjahres sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Kalendermonate entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen.

(2) Der Finanzausschuss der Generalsynode hat über den vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Verfügung gestellten Haushaltsplan zu beraten und entsprechende Anträge an die Generalsynode zu stellen, allenfalls nach Rücksprache mit dem Finanzausschuss der Synode A.B. sowie dem Finanzausschuss der Synode H.B.

(3) Die Generalsynode hat spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Kalenderjahres aufgrund der Erstellung des Haushaltsvoranschlages durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie der Anträge des Finanzausschusses der Generalsynode den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen für das Folgejahr zu beschließen. Bei den Beratungen über den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) haben zunächst der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. und der Obmann bzw. die Obfrau des Finanzausschusses der Generalsynode den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzustellen und zu begründen.

(4) Nach Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie den Obmann bzw. die Obfrau des Finanzausschusses der Generalsynode hat das Präsidium der Generalsynode eine Frist für unselbstständige Ab-

änderungs- und Zusatzanträge festzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abänderungs- und Zusatzanträge zum Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht mehr zulässig. Über diese Abänderungs- und Zusatzanträge hat vor der endgültigen Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen durch die Generalsynode der Finanzausschuss zu beraten und eine Stellungnahme an die Generalsynode abzugeben. Für diesen Zweck ist die Sitzung der Session der Generalsynode allenfalls zu unterbrechen.

(5) Der von der Generalsynode beschlossene Haushaltsplan bedarf der entsprechenden Mehrheiten gemäß Art. 110 Abs. 4 KV (kuriale Abstimmung). Der beschlossene Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen ist unverzüglich kundzumachen.

(6) Kommt ein Beschluss der Generalsynode für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen und entsprechenden Beträgen für die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht fristgerecht zustande, gelten vorerst die Bestimmungen des zuletzt von der Generalsynode beschlossenen Haushaltsplanes (Budgetprovisorium), ausgenommen die im zuletzt genehmigten Haushaltsplan beschlossenen außergewöhnlichen Anschaffungen und Herstellungsaufwand (Art. 110 Abs. 1 Z 7 KV). Dieses Budgetprovisorium gilt bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres und verpflichtet den Oberkirchenrat A.u.H.B. soweit wie möglich in jedem Monat nur ein Zwölftel des jeweiligen Ausgabenansatzes des zuletzt beschlossenen Haushaltsplanes zu verausgaben.

(7) Nachtragshaushalte können über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom Finanzausschuss der Generalsynode mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden, worüber der Generalsynode bei der nächsten Session zu berichten ist. Nachtragshaushalte sind unverzüglich kundzumachen.

(8) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember infolge einer Epidemie bzw. Pandemie oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Generalsynode abgehalten werden, beschließt über Aufforderung des Präsidiums der Generalsynode der Finanzausschuss der Generalsynode mit Zweidrittelmehrheit den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen für das Folgejahr. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Generalsynode (Art. 112 Abs. 10 KV). Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestätigung dieses vom Finanzausschuss der Generalsynode beschlossenen Haushaltsplanes können Abänderungen und Ergänzungen durch die Generalsynode beschlossen werden, die auch getrennt kundzumachen sind.“

40. § 25 lautet:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in Form von schriftlichen Berichten zu bestimmten, maximal drei Stichtagen anhand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches dem Finanzausschuss der Generalsynode laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen zu berichten. Die Stichtage, zu denen diese Berichte zu erstellen sind, legt der Finanzausschuss der Generalsynode jährlich für das jeweils nächste Jahr – unter Berücksichtigung einberufener Sessionen der Generalsynode – fest. Diese wirtschaftlichen Berichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach den vom Finanzausschuss beschlossenen Stichtagen dem Finanzausschuss der Generalsynode zu übermitteln.“

(2) Der Finanzausschuss der Generalsynode hat über diese Berichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Session der Generalsynode über die Ergebnisse seiner Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu berichten.“

41. Nach § 29 wird ein § 30 angefügt, welcher lautet:

„§30

(1) Die Novellierungen der Geschäftsordnung durch Beschluss der 7. Session der XV. Generalsynode tre-

ten gemeinsam mit der Kirchenverfassungsnovelle – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, mit der konstituierenden Session der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 in Kraft, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist.

(2) Die Bestimmungen für die Konstituierung und Wahlen im Rahmen der konstituierenden Session der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 sind bereits vor der Konstituierung der XVI. Generalsynode zum Zwecke der Vorbereitung u.a. der Wahlen bzw. Bestellung der Organe anzuwenden.

(3) Die §§ 22 bis 25 der Geschäftsordnung treten erst mit dem Kalenderjahr 2025 in Kraft (Art. II Z 2 Kirchenverfassungsnovelle, ABl. Nr. 2/2023). Die Generalsynode hat allerdings den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen für 2025 auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen bereits 2024 zu erstellen. Die Jahresabschlüsse 2024 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen und der Pfaff-Stiftung sind nach den novellierten Bestimmungen zu erstellen und durch die Generalsynode zu genehmigen.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG05-001225/2023)

Beschlüsse der Synode H.B.

24. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 18. Gesetzgebungsperiode am 13. Jänner 2024 folgende Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B., ABl. Nr. 191/1994 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 58)

4.1.2 wird geändert und lautet:

„4.1.2 Die Liegenschafts-Reinerträge sind die Einnahmen aus den Liegenschaften abzüglich der Betriebskosten und Instandhaltungskosten für die vermieteten Liegenschaften.

Instandsetzungskosten unterliegen einer 10-jährigen Abschreibungsdauer, Instandhaltungskosten können

einer bis zu 10-jährigen Abschreibungsdauer unterliegen. Die Abschreibungsdauer wird bei Vorhaben über EUR 30.000 durch den Oberkirchenrat H.B. festgelegt.

Herstellungskosten unterliegen einer 30-jährigen Abschreibungsdauer.

Kosten für Liegenschaften in Eigenbenützung (z.B. Pfarrhaus) können nicht geltend gemacht werden.“

Mag. Georg Jünger Dipl.-Päd.ⁱⁿ Judith Beham
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. LK-HB01-001343/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

25. Einberufung einer außerordentlichen Session der 15. Synode A.B. – April 2024

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 29. Jänner 2024 beruft das Präsidium der Synode A.B.

die außerordentliche **10. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**

für Samstag, den **6. April 2024** (10:00 bis 15:00 Uhr) nach Wien ein.

Neben der Genehmigung allfälliger Verfügungen mit einstweiliger Geltung steht die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2024 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich inklusive Einrichtungen samt Anträgen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. im Zentrum der Beratungen.

Die Einberufung richtet sich an die Synodalen der laufenden 15. Funktionsperiode, die erst im Juni 2024 enden wird.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-001295/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

26. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse

Auf der 1. Session der 18. Synode H.B. am 13. Jänner 2024 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

SYNODE H.B.

Vorsitzender

Mag. Georg Jünger

Stellvertreter/innen

1. Kuratorin Gabriela Glantschnig
2. Mag. Robert Colditz

Schriftführer/innen

Kuratorin Dipl.-Päd.ⁱⁿ Judith Beham

Pfarrer Mag. Harald Kluge

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

KIRCHENPRESBYTERIUM H.B.

Mitglieder

Mag. Georg Jünger (ex offio)

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

Oberkirchenrätin DIⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng

Stellvertreter

Mag. Robert Colditz

Pfarrer Mag. Richárd László Kádas

Kurator Johann Oswald, BA

GENERALSYNODE

Delegierte

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Landessuperintendent Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Mag. Georg Jünger

Pfarrer Mag. Richárd László Kádas

Oberkirchenrätin DIⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

Kurator Dr. Günther Sejkora

Joseph Potyka-Zeiler ¹

¹ nach Art. 79 Abs. 1 Z 2a KV gewähltes Mitglied

Stellvertreter/innen

Kuratorin Gabriela Glantschnig

Mag. Robert Colditz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler

Pfarrerin MMag.^a Réka Juhász

DI Andreas Raschke

Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Kurator Johann Oswald, BA

Jonas Fuchs

AUSSCHÜSSE DER SYNODE H.B.

Theologischer Ausschuss H.B.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg
 Pfarrer Mag. Richárd László Kádas
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld

Finanzausschuss H.B.

Kurator Dr. Günther Sejkora
 Kurator Johann Oswald, BA
 Pfarrer Mag. Harald Kluge
 Oberkirchenrätin DIⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng (ex offa)

Nominierungsausschuss H.B.

Pfarrer Mag. Harald Kluge
 Mag. Robert Colditz
 Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld (ex offa)

Rechts- und Verfassungsausschuss H.B.

Kurator Dr. Günther Sejkora
 Mag. Georg Jünger
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld

Kontrollausschuss H.B.

Kurator Dr. Walter Werner
 Christiane Brauns
 Joseph Potyka-Zeiler
 Mag. Georg Jünger (ex offa)

(Zl. LK-HB01-001342/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

27. Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 59)

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Funktionsdauer der Synode beginnt mit ihrer Konstituierung (Art. 73 Abs. 4 KV, § 3 GO). Sie ist innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Wahl durch Beschluss des Präsidiums in der Regel nach Wien einzuberufen, dies gleichzeitig mit der konstituierenden Session der Generalsynode (Art. 106 Abs. 2 KV).“

2. § 2 werden folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Stellvertretende Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. (Art. 94 KV) können an den Sitzungen beratend teilnehmen und zu allen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.

(4) Bei einzelnen Verhandlungsgegenständen, die das Kirchenamt A.u.H.B. für die Synode A.B. vorbereitet

hat, kann über Beschluss des Präsidiums der Synode A.B. zu diesen Verhandlungsgegenständen Kirchenräten und Kirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 3 KV), in deren Aufgabenbereich der Verhandlungsgegenstand fällt, das Rederecht erteilt werden.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Synode A.B. wird nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. über Beschluss des Präsidiums zur konstituierenden Sitzung einberufen, dies zeitgleich mit der konstituierenden Session der Generalsynode. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Session festzulegen. Die Einladung an die Mitglieder der Synode A.B. sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Synodenbüro im Kirchenamt A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 1 KV).“

4. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bischof bzw. die Bischöfin führt zunächst die Wahl der weiteren Abgeordneten gemäß Art. 76 Abs. 1 Z 6 KV durch. Aus der Mitte der nun vollständigen Synode A.B. sind sodann drei Schriftführer bzw. Schriftführerinnen zu wählen. Danach erfolgt die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung. Nach dieser Wahl oder deren Abbruch gemäß Wahlordnung führt der Bischof bzw. die Bischöfin noch die Wahl des ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. der ersten und zweiten Vizepräsidentin durch. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten bzw.

Vizepräsidentinnen endet die Funktion des Bischofs bzw. der Bischöfin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der (konstituierenden) Synodensession der Synode A.B.; dies gilt auch bei Nichtwahl eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin der Synode A.B. in Folge Abbruch der Wahl gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung.“

5. **§ 3 Abs. 8** lautet:

„(8) Nach den Wahlen gemäß Abs. 7 sind unter Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Nach der Wahl des Nominierungsausschusses ist die konstituierende Session der Synode A.B. zu unterbrechen und erst nach Durchführung der Konstituierung der Generalsynode wieder aufzunehmen. Nach Abschluss der Konstituierung der Generalsynode inklusive der Wahlen der weltlichen Oberkirchenräte und weltlichen Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. sowie der Ausschüsse und Kommissionen hat der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Synode A.B. Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams zu erstatten und einen Vorschlag für die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. (Art. 87 Abs. 2 KV) zu unterbreiten. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat ferner Vorschläge für die Wahl der weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. inklusive allfälliger Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu erstellen. Diese Aufgabe entfällt, wenn die Synode A.B. gemäß Art. 87 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 2 KV ein von der Generalsynode gewähltes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B., welches dem Kirchenregiment A.B. angehören muss, in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zum Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bestellt, gleiches gilt bezüglich allfälliger Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Bestellung oder Wahl hat nach den Bestimmungen der Wahlordnung zu erfolgen.“

6. In **§ 3** erhalten der bisherige Abs. 8 und Abs. 9 die Bezeichnungen Abs. 9 und Abs. 10.

7. In **§ 5 Abs. 3** wird die Wortfolge „Das Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Das Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro)“ ersetzt.

8. In **§ 7 Abs. 1** wird die Wortfolge „und Art. 88 Abs. 2 KV“ ersetzt durch „Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1, Art. 83 Abs. 6, Art. 84 Abs. 5 und Art. 88 Abs. 2 und 3 KV“.

9. In **§ 7 Abs. 5** wird die Wortfolge „der Generalsynode“ durch die Wortfolge „der Synode A.B.“ ersetzt.

10. In **§ 8** lauten Abs. 7 und Abs. 8:

„(7) Im Kirchenamt A.u.H.B. ist ein Synodenbüro einzurichten, welches für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. sowie der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode A.B. zuständig ist. Das Synodenbüro steht unter der fachlichen Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. (Art. 116 a Abs. 1 KV).

(8) Das Synodenbüro im Kirchenamt A.u.H.B. hat unter Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. die Sessionen der Synode A.B., Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. organisatorisch vorzubereiten und zur Durchführung von Sitzungen der Synode A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. die erforderlichen Hilfskräfte, vor allem zur Protokollführung (§ 9 Abs. 2 und § 10 GO), zur Verfügung zu stellen und nach den Sessionen die entsprechenden Kundmachungen im Amtsblatt zu veranlassen.“

11. In **§ 10 Abs. 1, Abs. 2a und Abs. 2b** ist jeweils die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro)“ zu ersetzen.

12. In **§ 13 Abs. 1** wird die Wortfolge „Die Synode wählt“ durch die Wortfolge „Die Synode wählt bzw. bestellt“ ersetzt und die Wortfolge „Die Zahl der zu wählenden Mitglieder“ wird durch die Wortfolge „Die Zahl der zu bestellenden bzw. zu wählenden Mitglieder“ ersetzt. Ferner wird die Zahl „11“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

13. **§ 13 Abs. 2** wird folgendes angefügt:

„Der Finanzausschuss ist auch ermächtigt, Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu erlassen (Art. 83 Abs. 6, Art. 88 KV) sowie in den Fällen einer Epidemie bzw. Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 7 KV den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit Zweidrittelmehrheit gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B. zu beschließen. Der Finanzausschuss kann auch nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 6 KV die Einberufung der Synode A.B. sowie des Kontrollausschusses beantragen.“

14. **§ 13 Abs. 3** wird folgender Satz angefügt:

„Er hat der Synode A.B. in jeder Session über seine Prüftätigkeit zu berichten. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Synodensessionen. Er kann gemäß Art. 84 Abs. 5 KV die Einberufung der Synode A.B. verlangen. Für die Wahl seiner Mitglieder gilt auch Art. 84 Abs. 2 KV.“

15. **§ 13 Abs. 4** wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Nominierung für den Kontrollausschuss dürfen der Bischof bzw. die Bischöfin und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. nicht mitwirken und nicht mitstimmen.“

16. **§ 13 Abs. 5** wird folgender Satz angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. sowie das Kirchenpresbyterium A.B. können den Rechts- und Verfassungsausschuss um allgemeine Stellungnahmen in Fragen der Kirchenverfassung und des sonstigen Kirchenrechts sowie zu allgemeinen staatlichen religionsrechtlichen Fragen ersuchen.“

17. § 14 b lautet:

„(1) Die Wahl bzw. Bestellung in Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Der Vorschlag hat sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden bzw. zu bestellenden Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a, zu enthalten. Den Vorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei Konstituierung der Synode A.B. hat der Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellen.

(2) In dem vom Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellenden Wahlvorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei der Konstituierung der Synode A.B. müssen bei sonstiger Nichtigkeit die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein. Der Bischof bzw. die Bischöfin (§ 13 Abs. 4 GO) zählt hierbei nicht mit, Menschen diversen Geschlechts zählen weder als Männer noch Frauen. Darüber hinaus ist bei der Erstellung des Wahlvorschlages für den Nominierungsausschuss sicherzustellen, dass aus jeder Superintendenz A.B. ein Mitglied vorgeschlagen wird.

(3) Der Nominierungsausschuss kann der Synode A.B. vorschlagen, dass für ständige Ausschüsse gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung anstelle einer Wahl die in die entsprechenden ständigen Ausschüsse der Generalsynode gewählten Mitglieder der Synode A.B. ebenfalls in die betreffenden Ausschüsse der Synode A.B. bestellt werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Nominierungsausschusses bei der konstituierenden Session. Der Beschluss hat in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Findet der Bestellungsbeschluss für ständige Ausschüsse gemäß § 13 GO nicht die erforderliche Mehrheit, hat der Nominierungsausschuss, ebenso für Ausschüsse gemäß § 14, der Synode A.B. Vorschläge für die Wahl vorzulegen (Abs. 1). In diesen Vorschlägen sollen die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein, wobei Menschen diversen Geschlechts dabei weder als Männer noch Frauen zählen. Ist dieses Verhältnis aus bestimmten Gründen nicht möglich, hat dies der Nominierungsausschuss bei Vorstellung seines Wahlvorschlages für die Wahl des entsprechenden Ausschusses gegenüber der Synode A.B. zu begründen. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen für Ausschüsse ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied der Synode A.B. mindestens in einem Ausschuss, jedoch nicht in mehr als drei Ausschüssen, vertreten sein soll. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen in die jeweiligen Ausschüsse soll ferner die fachliche Kompetenz der Mitglieder der Synode A.B. sowie die Zugehörigkeit zu verschiedenen Superintendenzen berücksichtigt werden.

(4) Bei Wahlen in die Ausschüsse (anstelle von Bestellungen) können nach Festlegung der Anzahl der

Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1 GO) die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge aus der Mitte der Synode A.B. in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1 GO) bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin werden dann die Namen der Wahlanwärter und Wahlanwärterinnen verbindlich festgestellt und bekannt gegeben. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter und Wahlanwärterinnen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere § 3 Abs. 2 und Abs. 4 WahlO. Stimmzettel, auf denen nur andere Namen als die der vorher verbindlich festgestellten und vorgeschlagenen Wahlanwärter und Wahlanwärterinnen aufscheinen, leere Stimmzettel oder solche, die die Absicht des Wählers oder der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wobei die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß auf die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen anzuwenden sind.

(6) Scheidet eine Person vorzeitig aus, sind die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 4 auf die Nachwahl von Mitgliedern von Ausschüssen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sinngemäß anzuwenden.“

18. In § 15 Abs. 7 wird die Wortfolge „der Hilfe des Kirchenamtes A.B.“ durch die Wortfolge „der Hilfe des Kirchenamtes A.u.H.B. (Synodenbüro)“ ersetzt.

19. § 15 Abs. 11 wird die Wortfolge „und Kirchenrat oder Kirchenrätin (Art. 95 Abs. 2 KV)“ durch die Wortfolge „und Kirchenrat oder Kirchenrätin (Art. 116 a Abs. 3 KV), sofern sie den Verhandlungsgegenstand für die Synode A.B. vorbereitet haben, bzw. die gegenständliche Materie in ihrem Aufgabenbereich im Kirchenamt A.u.H.B. fällt,“ ersetzt.

20. In § 15 Abs. 13 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „drei“ sowie die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

21. In § 15 Abs. 14 wird nach der Wortfolge „der Rechts- und Verfassungsausschuss,“ die Wortfolge „der Kontrollausschuss,“ eingefügt.

22. In § 16 Abs. 5 wird die Wortfolge „den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A.B.“ durch die Wortfolge „den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 116 a KV), sofern sie den Verhandlungsgegenstand für die Synode A.B. vorbereitet haben bzw. die gegenständliche Materie in ihrem Aufgabenbereich im Kirchenamt A.u.H.B. fällt,“ ersetzt.

23. § 21 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) An den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.B. nehmen die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der

Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 87 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 1) sowie die Kirchenräte und Kirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 3 und Abs. 4 KV), sofern sie Verhandlungsgegenstände für das Kirchenpresbyterium A.B. vorbereitet haben, mit beratender Stimme teil. Das Kirchenpresbyterium A.B. kann beschließen, ständig maximal drei sachkundige Personen seinen Beratungen beizuziehen.“

24. In § 23 Abs. 1 wird der letzte Satz folgendermaßen geändert:

„Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen müssen berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen sein und als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin bzw. Prüfungsgesellschaft im öffentlichen Register gemäß Bundesgesetz über die Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingetragen sein.“

25. § 23 wird folgender Abs. 4 angeschlossen:

„(4) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 kann der Finanzausschuss A.B. den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auffordern, im Rahmen der beschränkten Ausschreibung für die Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. auch gleichzeitig gemeinsam die Abschlussprüfung für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit auszuschreiben. Der Finanzausschuss A.B. kann in diesem Fall der Synode A.B. vorschlagen, für die Bestellung der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. die von der Generalsynode für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bestellten Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen zu bestellen.“

26. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Oberkirchenrat A.B. hat nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.B. samt Einrichtungen zu erstellen und dem Finanzausschuss der Synode A.B. zur Beratung zuzuleiten. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind die Regelungen des Art. 110 Abs. 2 und Abs. 3 KV sowie die Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan (Art. 110 Abs. 1 Z 8 KV) sowie die Kosten des Kirchenamtes A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 5 KV) zu beachten. Darüber hinaus sind der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres der Evangelischen Kirche A.B. samt Einrichtungen sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Kalendermonate entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen.“

27. Nach § 29 wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30

(1) Die 1. Novelle 2024 der Geschäftsordnung der Synode A.B. tritt gemeinsam mit der 4. Novelle 2022 der

Kirchenverfassung, ABl. Nr. 2/2023, mit der konstituierenden Session der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 in Kraft, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist.

(2) Die Bestimmungen für die Konstituierung und Wahlen im Rahmen der konstituierenden Session der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 sind jedoch bereits vor der Konstituierung des 16. Synode A.B. unter anderem zum Zwecke der Vorbereitung der Wahlen bzw. Bestellungen der Organe anzuwenden.

(3) Die Novellierungen der §§ 23 und 24 der Geschäftsordnung der Synode A.B. treten erst mit dem Kalenderjahr 2025 in Kraft (Art. II Z 2 der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung, ABl. Nr. 2/2023). Der Jahresabschluss 2024 der Evangelischen Kirche A.B. samt Einrichtungen ist nach den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erstellen und durch die Synode A.B. zu genehmigen. Die Synode A.B. hat aber bereits 2024 den Haushaltsplan für 2025 auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen zu erstellen.“

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. RE-KIG05-001226/2023)

28. Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämtern)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 59)

Die Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 Abs. 7 werden folgender Abs. 8 und Abs. 9 angefügt:

„(8) Die zur Wahl stehenden Personen haben vor der Wahl in der Superintendenz einen Gottesdienst zu leiten und eine Predigt zu halten. Der Gottesdienst soll möglichst über das Internet übertragen werden. Der Termin wird vom Superintendentialkurator bzw. von der Superintendentialkuratorin in Absprache mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlung sind zum Gottesdienst einzuladen.

(9) Zur Vorbereitung soll mit allen wahlfähigen Vorgesetzten, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing stattfinden. Das Hearing kann von einem Personalberater bzw. einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater bzw. keine Per-

sonalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Besteht kein Nominierungsausschuss, fallen diese Aufgaben dem Superintendentialausschuss zu. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlung sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. Der derzeitige Amtsinhaber bzw. die derzeitige Amtsinhaberin nimmt an Personaldebatten und Beratungen des Nominierungsausschusses bzw. des Superintendentialausschusses nicht teil. Der Personalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Bericht über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen oder die Befähigung zum Amt festzustellen. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat den Bericht in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss bzw. der Superintendentialausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Superintendenz.“

2. In § 31 erhalten die bisherigen Abs. 8 bis 11 die Bezeichnungen Abs. 10 bis 13.

3. In § 31 wird der bisherige Abs. 12 durch folgenden Abs. 14 ersetzt:

„(14) Erhält bis zum einschließlich fünften Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so scheidet derjenige bzw. diejenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Erhielten mehrere Personen, die ausscheiden müssten, die gleiche Stimmenzahl, ist der Wahlgang zu wiederholen. Nach zwei weiteren Wahlgängen mit unveränderter Personenzahl scheidet wiederum der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus. Dies setzt sich so lange fort, bis nur mehr zwei Personen zur Wahl stehen. Sodann sind zwei abschließende Wahlgänge durchzuführen. Sind auch diese ergebnislos, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.“

4. In § 31 wird weiters der bisherige Abs. 13 durch folgenden Abs. 15 ersetzt:

„(15) Stehen nur zwei Personen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keine von ihnen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann der Amtsantritt beabsichtigt ist. Er hat jedoch spätestens drei Monate, nachdem das Amt zu besetzen ist, zu erfol-

gen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf den Gewählten bzw. die Gewählte über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin ist unzulässig. Der bzw. die Gewählte ist jedoch auf Wunsch für bis zu vier Wochen zum Zweck der Einarbeitung von den Amtspflichten der gegenwärtigen Stelle freizustellen.“

5. In § 31 erhalten der bisherige Abs. 14 und Abs. 15 die Bezeichnungen Abs. 16 und Abs. 17.

6. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 6, 7 und 9 sowie 12 bis 17 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass der Superintendent bzw. die Superintendentin die Wahl einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat und er bzw. sie das Hearing leitet und die Berichte des Personalberaters bzw. der Personalberaterin zu referieren hat.“

7. § 33 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Nominierungsausschuss der Synode A.B. soll zusätzlich bis zu zwei Personen vorschlagen. Der Ausschuss hat hierbei insbesondere Personen zu berücksichtigen, die in Werken oder evangelischen Einrichtungen und Vereinen, ausländischen Kirchen, als Hochschullehrpersonen oder in sonstigen Positionen von überregionaler Bedeutung, tätig sind. Der bisherige Bischof bzw. die bisherige Bischöfin nimmt an Sitzungen des Nominierungsausschusses in Zusammenhang mit der Wahl des Bischofs bzw. der Bischöfin nicht teil.“

8. In § 33 werden nach Abs. 5 folgender Abs. 6 und Abs. 7 angefügt:

„(6) Die zur Wahl stehenden Personen haben vor der Wahl einen Gottesdienst zu leiten und eine Predigt zu halten. Der Gottesdienst soll möglichst über das Internet übertragen werden. Der Termin wird vom Synodenpräsidenten bzw. von der Synodenpräsidentin in Absprache mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode A.B. sind zum Gottesdienst einzuladen.

(7) Zur Vorbereitung soll der Nominierungsausschuss mit allen wahlfähigen Vorgeschlagenen, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing durchführen. Das Hearing kann von einem Personalberater oder einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater oder keine Personalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode A.B. sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. Der Per-

sonalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Bericht über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen oder die Befähigung zum Amt festzustellen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat den Bericht in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Kirche A.B.“

9. In § 33 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 8 und lautet:

„(8) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 12 bis 16 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 9 gelten sinngemäß.“

10. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Vorbereitung soll der Nominierungsausschuss mit allen wahlfähigen Vorgeschlagenen, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing durchführen. Das Hearing kann von einem Personalberater oder einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater bzw. keine Personalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode A.B. sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. An den Beratungen des Nominierungsausschusses A.B. darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bis-

herige Amtsinhaberin nicht teilnehmen. Der Personalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Bericht über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat den Bericht in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Kirche A.B.“

11. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 12 bis Abs. 16 und § 33 Abs. 6 gelten sinngemäß.“

12. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 55 Abs. 1 Z 5 KV“ durch „Art. 55 Abs. 1 Z 4 KV“ ersetzt und nach dem Wort „Presbyterien“ ein Beistrich und die Wortfolge „vom Nominierungsausschuss der Superintendentenversammlung“ eingefügt.

13. Werden in Gesetzen oder Verordnungen § 31 Abs. 8 bis Abs. 15, § 33 Abs. 6 und § 34 Abs. 5 bis Abs. 8 in der bisherigen Fassung zitiert, werden diese Bezeichnungen entsprechend den neuen Bezeichnungen, die durch diese Novelle erfolgen, berichtigt.

14. § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Die 3. Novelle 2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, hiervon ausgenommen sind jedoch alle Wahlen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Novelle durch die Synode A.B. bereits ausgeschrieben waren.“

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. RE-KIG11-001215/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

29. Gewaltschutzrichtlinie und Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt – Amtswegige Berichtigungen

Die Amtsblatt-Einträge, mit denen die Gewaltschutzrichtlinie sowie die Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt kundgemacht wurden, werden wie folgt berichtigt:

1. In ABl. Nr. 105/2023 lautet die unter „B1. Zuständige Stellen“ und in Endnote 9 angegebene Internetadresse jeweils „www.evangel.at“.

2. In ABl. Nr. 4/2024 lautet die in Endnote 6 angegebene Internetadresse „www.evangel.at“.

(Zl. LK-PRJ16-000866/2023 und LK-PRJ16-001220/2023)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

30. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Angelika Beer

Angelika Beer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 21. November 2023 in Wien-Liesing die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001278/2023)

31. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Birgit Glawischnig

Birgit Glawischnig hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkir-

chenrates A.u.H.B. am 15. Juli 2023 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001118/2023)

32. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Hiroyuki Ohara

Hiroyuki Ohara hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. Juni 2023 in Salzburg die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-000830/2023)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

33. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der XVI. Generalsynode. Gemäß § 35 Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 114 und 114 a Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Aufgrund der Beschlussfassung der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 ist die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. für die XVI. Generalsynode als **Ehrenamt** zu besetzen.

Wahlort ist Wien,
der **Wahltermin** ist der **20. Juni 2024.**

Alle Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B., die Synode H.B. sowie der Nominierungsausschuss der Generalsynode werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April**

2024 der Präsidentin der Generalsynode, Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., die Synode A.B. oder die Synode H.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. beinhaltet im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären (§ 35 a Abs. 1 WahlO nF).

Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für die Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum

Oberkirchenrat A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zur Oberkirchenrätin bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählt wird (§ 35 a Abs. 3 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Generalsynode den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode spätestens zwei Wochen vor dem 20. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Generalsynode ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der XVI. Generalsynode hat nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Generalsynode Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. für die Generalsynode zu erstellen, wobei der Nominierungsausschuss der Generalsynode mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen hat, auch wenn nur zwei nominiert wurden. (§ 35 Abs. 8 WahlO nF).

Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 WahlO nF betreffend Nominierung von Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Art. 114 a Abs. 2 KV nF).

Im Übrigen darf auf die Art. 114 bis 116 a KV nF verwiesen werden.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Generalsynode in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. LK-KLT04-001367/2024)

34. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der XVI. Generalsynode. Gemäß § 35 Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 114 und 114 a Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Recht und Service“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Aufgrund der Beschlussfassung der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 ist die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. für die XVI. Generalsynode **hauptamtlich** zu besetzen.

Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 20. Juni 2024.

Alle Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B., die Synode H.B. sowie der Nominierungsausschuss der Generalsynode werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Generalsynode, Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., die Synode A.B. oder die Synode H.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. beinhaltet im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären (§ 35 a Abs. 1 WahlO nF).

Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für die

Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zur Oberkirchenrätin bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählt wird (§ 35 a Abs. 3 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Generalsynode den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode spätestens zwei Wochen vor dem 20. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Generalsynode ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der XVI. Generalsynode hat nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Generalsynode Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. für die Generalsynode zu erstellen, wobei der Nominierungsausschuss der Generalsynode mindestens zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen hat, auch wenn nur zwei nominiert wurden. (§ 35 Abs. 8 WahlO nF).

Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 WahlO nF betreffend Nominierung von Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Art. 114 a Abs. 2 KV nF).

Im Übrigen darf auf die Art. 114 bis 116 a KV nF verwiesen werden.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Generalsynode in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. LK-KLT03-001366/2024)

35. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der XVI. Generalsynode. Gemäß § 35 Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 114 und 114 a Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Aufgrund der Beschlussfassung der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 ist die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. für die XVI. Generalsynode **als Ehrenamt** zu besetzen.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 20. Juni 2024.**

Alle Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B., die Synode H.B. sowie der Nominierungsausschuss der Generalsynode werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Generalsynode, Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., die Synode A.B. oder die Synode H.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. beinhaltet im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären (§ 35 a Abs. 1 WahlO nF).

Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für die Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zur Oberkirchenrätin bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählt wird (§ 35 a Abs. 3 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Generalsynode den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode spätestens zwei Wochen vor dem 20. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Generalsynode ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der XVI. Generalsynode hat nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Gene-

ralsynode Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. für die Generalsynode zu erstellen, wobei der Nominierungsausschuss der Generalsynode mindestens zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen hat, auch wenn nur zwei nominiert wurden. (§ 35 Abs. 8 WahlO nF).

Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 WahlO nF betreffend Nominierung von Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Art. 114 a Abs. 2 KV nF).

Im Übrigen darf auf die Art. 114 bis 116 a KV nF verwiesen werden.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Generalsynode in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

36. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Hiermit wird gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Z 1 Kirchenverfassung die ehrenamtliche Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. für die Funktionsperiode der 16. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Kardinal König Haus
Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien

Wahltermin: 20. Juni 2024

Wählbar zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbür-

gerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus eine Nominierung abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann zudem durch Initiativantrag Kandidatinnen und Kandidaten nominieren. Diese Anträge müssen durch insgesamt sechs Mitglieder der Synode unterstützt sein. Alle Nominierungen müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. beim Bischof einlangen.

Die Superintendentialversammlungen A.B., der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B.

werden daher eingeladen, ihre Nominierungsvorschläge **bis spätestens 9. Mai 2024** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Mag. Michael Chalupka, bischof@evang.at oder Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere muss die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Bischof wird die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen prüfen und ihre Zustimmungserklärung einholen. Nur mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine ausdrückliche Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, kann der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in Folge ein Hearing durchführen.

Es wird angeraten, dass sich alle Nominierenden vorab versichern, dass die Vorgeschlagenen für das Amt auch zur Verfügung stehen. Wenn Mitglieder der Superintendentialversammlung jemanden zur Nominierung vorschlagen möchten, sollten sie einen kurzen Lebenslauf der betreffenden Person mit den wichtigsten Eckdaten und kirchlichen Bezügen in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. So haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlung eine Grundlage für ihre Entscheidung. Eine entsprechende Bitte sollte vor der Sitzung an die Mitglieder der Superintendentialversammlung gerichtet werden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. LK-KLT07-001368/2024)

37. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der 16. Synode A.B. Gemäß § 35 a Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2024 (ABl. Nr. 1/2024) idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) sowie Art. 93 und Art. 94 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Gemäß § 35 a Abs. 2 WahlO nF übt das weltliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., das nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 21. Juni 2024.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn die Synode A.B. bei ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass

- der Oberkirchenrat A.B. nur aus zwei weltlichen Mitgliedern besteht und die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ nicht besetzt wird;
- die oder der von der Generalsynode gewählte weltliche Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“, sofern diese Person dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, von der Synode A.B. zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. bestellt wird.

Auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 KV nF wird verwiesen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 KV nF) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

Alle Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss der Synode A.B. werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April

2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 21. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT02-001367/2024)

38. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der 16. Synode A.B. Gemäß § 35 a Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2024 (ABl. Nr. 1/2024) idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) sowie Art. 93 und Art. 94 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Gemäß § 35 a Abs. 2 WahlO nF übt das weltliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., das nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 21. Juni 2024.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn die Synode A.B. bei ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass

- der Oberkirchenrat A.B. nur aus zwei weltlichen Mitgliedern besteht und die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ nicht besetzt wird;
- die oder der von der Generalsynode gewählte weltliche Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. „Recht und Service“, sofern diese Person dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, von der Synode A.B. zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. bestellt wird.

Auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 KV nF wird verwiesen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 KV nF) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

Alle Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss der Synode A.B. werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 21. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der

Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT02-001366/2024)

39. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der 16. Synode A.B. Gemäß § 35 a Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2024 (ABl. Nr. 1/2024) idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) sowie Art. 93 und Art. 94 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Gemäß § 35 a Abs. 2 WahlO nF übt das weltliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., das nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 21. Juni 2024.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn die Synode A.B. bei ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass

- der Oberkirchenrat A.B. nur aus zwei weltlichen Mitgliedern besteht und die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Ober-

kirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ nicht besetzt wird;

- die oder der von der Generalsynode gewählte weltliche Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“, sofern diese Person dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, von der Synode A.B. zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. bestellt wird.

Auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 KV nF wird verwiesen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 KV nF) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

Alle Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss der Synode A.B. werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 21. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha

Die Evangelische Pfarrgemeinde Eisenstadt/Neufeld an der Leitha schreibt hiermit ihre Pfarrstelle mit 1. September 2024 zur Besetzung aus.

Wir sind – auch bedingt durch die geographische Verteilung – eine der flächenmäßig größten burgenländischen Gemeinden, zu der 18 politische Gemeinden im Bezirk sowie neben Eisenstadt auch die Stadtgemeinden Neufeld und Purbach gehören, mit derzeit ca. 1.460 Gemeindemitgliedern. Die Auferstehungskirche liegt im Herzen von Eisenstadt, das sich mit ca. 15.000 Einwohnern als die „kleinste Großstadt der Welt“ bezeichnet.

Als Landeshauptstadt des Burgenlandes gibt es in Eisenstadt eine ausgezeichnete Infrastruktur mit vielen Schulen (Volks- und Mittelschule, zwei Gymnasien, HTL, HAK, Berufsschule, pädagogische Hochschule und Fachhochschulen, Joseph-Haydn-Privat-hochschule), eine sehr gute ärztliche Versorgung, ein Krankenhaus, ein Kulturzentrum und ein Sportzentrum. Wien und Sopron sind rasch und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. dem PKW zu erreichen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchengebäude (im Zentrum von Eisenstadt und in zentraler Lage in Neufeld an der Leitha), eine Pfarrkanzlei und einen 2013 neu errichteten Gemeindesaal. Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern unsere Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen; auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir besonderen Wert. Wir leben in einer offenen Grundhaltung, sowohl ökumenisch als auch interreligiös.

Ihre Aufgaben:

- Seelsorge in unserer Diasporagemeinde und regelmäßige Gottesdienste in Eisenstadt und Neufeld;
- Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen mit Schwerpunkt Konfirmand/inn/en-Vorbereitung;

- Betreuung der Evangelischen durch Hausbesuche und in Senior/inn/enheimen;
- Leitung des Pfarramtes sowie Mitarbeit an der Homepage und der Herausgabe des Gemeindebriefes, unterstützt durch eine Teilzeitkraft und aktive Ehrenamtliche;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an einer höheren Schule (in Absprache mit dem Schulamt und der Superintendentenz);
- Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen, Pflege der ökumenischen Kontakte.

Wir bieten:

- eine ca. 100 m² große, derzeit in Renovierung befindliche Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses in baulicher Einheit mit der Kirche (drei Zimmer, Küche, Bad, WC, Garage) in zentraler Lage in der Nähe des Schlosses Esterhazy mit einem Pfarrgarten an der historischen Stadtmauer;
- ein vor wenigen Jahren errichtetes Gemeindezentrum neben der Kirche;
- ein Büro und ein Besprechungszimmer im Erdgeschoß des Pfarrhauses;
- engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, Lektor/inn/en, Organist/inn/en und eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin sowie ein funktionierendes Team von Ehrenamtlichen und Gemeindevertreter/inne/n;
- geordnete Finanzen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- offen und kommunikativ ist und sich freut, etwas bewegen zu können;
- die Unterstützung aus der Gemeinde gerne annimmt und eine teamorientierte, trotzdem durchsetzungsstarke und tatkräftige Persönlichkeit hat;
- Freude daran hat, ihren/seinen gefestigten Glauben theologisch fundiert und mit Überzeugung weiterzugeben, vor allem, aber nicht nur, in der Gestaltung der Gottesdienste;
- sich auf eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Menschen aller Altersgruppen freut und auch bereit ist, die Diasporagemeinden regelmäßig zu besuchen;
- auf einem von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Verhältnis zum Wohl der Gemeinde neue Impulse geben möchte.

Wir erhoffen uns eine Persönlichkeit, die mit großem Engagement und Freude die bereits bestehenden Strukturen weiterträgt und die mit Kreativität, Zielstrebigkeit und Liebe zu den Menschen dem Leben der Gemeinde neue Impulse geben möchte.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**, die Sie bitte **bis 30. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha (Sankt-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: pg.eisenstadt@evang.at) senden.

- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- eine gelungene Kombination von Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- Kontaktfreude, Teamfähigkeit und organisatorisches Geschick;
- Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- Offenheit und Interesse für Innovationen im Bereich „Digitale Kirche“;
- Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Bereich der mittel- und längerfristigen Gemeindeentwicklung.

Wir bieten:

- ein spannendes Tätigkeitsfeld, das die Vorteile von städtischer und ländlicher Prägung verbindet, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender;
- Entlastung von organisatorischen und administrativen Aufgaben durch die Gemeindegängerin (hauptamtlich angestellt);
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine von der Gemeinde angemietete Dienstwohnung mit drei Zimmern in Innsbruck sowie einen Büroraum im Pfarrhaus bei der Christuskirche;
- einen Lebensraum und Arbeitsort, der städtische Angebote (z.B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 8. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Tel. 059 151 751 101, E-Mail: pg.innsbruck-christuskirche@evang.at.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kuratorin MMag.^a Maria Kalcsics, Tel. 0676 873 05 603, E-Mail: kur.innsbruck-christuskirche@evang.at und Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht, Tel. 0699 188 77 572, E-Mail: werner.geisselbrecht@evang.at, zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD075-001337/2024)

42. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen

Die Pfarrstelle der Evangelische Pfarrgemeinde Mattighofen wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Großräumig gesehen liegt unsere Kirchengemeinde Mattighofen südlich des Alpenvorlandes und erstreckt

sich über 14 politische Gemeinden im Bezirk Braunau. Die Stadt Mattighofen mit ihren ca. 8.100 Einwohnern liegt nahe der Innviertler Seengruppe und der Trumer Seen sowie dem Naherholungsgebiet Kobernauberwald. Als regionales Zentrum zwischen der Bezirkshauptstadt Braunau und der Festspielstadt Salzburg reicht das Einzugsgebiet bis in den bayerischen Raum. Die Stadt Mattighofen zählt aufgrund ihrer ständig wachsenden Industrie zu den bedeutendsten Wirtschaftsstandorten in Oberösterreich und bietet eine interessante Infrastruktur. Die Pfarrkirche mit Pfarrhaus und integriertem Gemeindegarten liegt in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum und zu den Bahnhöfen (Bus und Bahn) mit guten Verbindungen nach Salzburg und Braunau.

Die Pfarrgemeinde ist seit dem Jahr 1962 eigenständig und zählt aktuell 1.060 Gemeindeglieder. Sie wurde von vielen unserer Vorfahren, die unter anderem ehemalige Heimatvertriebene aus Siebenbürgen und dem Banat waren, gegründet, und auch heute noch haben wir einen starken Bezug zu deren Ursprungsgemeinden. Durch ihren unermüdlichen Einsatz erbauten sie in den Jahren 1960 bis 1970 unsere drei Kirchen in Mattighofen, Munderfing und Lengau.

Die Gottesdienste werden an nahezu allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen in Mattighofen und alternierend in Munderfing oder Lengau gefeiert. Die Pfarrstelle umfasst Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden. Zusätzlich hat die Pfarrgemeinde eine engagierte Religionslehrerin.

Wir sind bereit für neue Ideen und Veränderungen und wünschen uns Verlässlichkeit und Beständigkeit. Wir freuen uns, wenn unsere Pfarrgemeinde wieder eine leitende Pfarrerin/einen leitenden Pfarrer bekommt, die/der sich der Gemeinde annimmt und zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie auch zur Vernetzung mit nicht-kirchlichen Organisationen bereit ist.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt und den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;
- Kontakte zu den Gemeindegliedern bzw. den betreffenden Familien pflegt und wertschätzend im Umgang ist;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem aktiven Kids-Team unterstützt und den Konfirmand/inn/enunterricht leitet.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld in einer lebendigen Gemeinde, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- eine Pfarrwohnung im ersten Stock unseres Pfarrhauses im Ausmaß von ca. 125 m² inkl. eines Südbalkons, welche direkt mit unserer Friedenskirche verbunden ist;

- eine Terrasse und zwei weitere Räume im Erdgeschoß im Ausmaß von ca. 40 m², mit WC und Badezimmer, welche eventuell mitbenutzt werden können;
- einen großen, von Gemeindemitgliedern gepflegten Garten, in dem auch Veranstaltungen der Pfarrgemeinde stattfinden und der auch zur privaten Nutzung und Gestaltung einlädt;
- ein Carport für zwei Pkw, eine Garage für Fahrräder oder sonstige kleine Fahrzeuge sowie einen großzügigen gepflasterten Parkplatz auf dem Grundstück der Pfarrgemeinde;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von derzeit acht Wochenstunden;
- engagierte Presbyter/innen und Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende;
- ein aktives Team, welches in Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer Familiengottesdienste und Kindernachmittage gestaltet;
- eine leidenschaftliche Lektorin;
- drei Organisten, einen Kirchenchor, der von einer jungen Chorleiterin geführt wird, sowie Ehrenamtliche für die Küsterdienste.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 30. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen, z.Hd. Kurator Roland Theil, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen.

Zusätzliche Auskünfte erteilen Ihnen sehr gerne: Kurator Roland Theil, Tel. 0664 232 61 32, E-Mail: kur.mattighofen@evang.at und Kurator-Stv. Helmut Breckner, E-Mail: brecknerhelmut@gmail.com sowie Kurator a.D. Dipl.-Päd. Helmut Schmedt BD i.R., E-Mail: h.schmedt@gmx.at

Weitere Einblicke in das Gemeindeleben bietet unsere neugestaltete Homepage: www.evangel-mattighofen.at.

(Zl. GD-PGD113-001004/2023)

43. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Pinkafeld wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde Pinkafeld gehören 2.300 Evangelische der Kleinstadt Pinkafeld (Muttergemeinde) und der umliegenden Dörfer Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn (Tochtergemeinden).

Pinkafeld liegt im Hügelland des nördlichen Südburgenlandes mit bester Wohn- und Lebensqualität und bietet sehr gute öffentliche Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Bus) sowie einen Autobahnanschluss (A2).

Neben den Pflichtschulen gibt es in Pinkafeld eine Mittelschule, eine Landesberufsschule, eine HTL, eine Höhere Lehranstalt für Sozialberufe und eine Fachhochschule. In den benachbarten Orten befinden sich

alle mittleren und höheren Schulen und ein Institut der Kunstuniversität Graz in Oberschützen.

Für die Freizeit stehen ein Hallenbad und ein Sportzentrum mit einer Kunsteislaufbahn zur Verfügung. Die Umgebung lädt auch zum Wandern und Radfahren ein.

Die aus der Toleranzzeit stammende Pfarrkirche wurde in den letzten Jahren renoviert und mit einer Fußbodenheizung ausgestattet. Die 2000 erbaute Heintz-Orgel mit zwei Manualen und 28 Registern ermöglicht vielfältiges liturgisches und konzertantes Orgelspiel. Im Altarraum befindet sich eine Truhenorgel mit drei Registern. Neben der Kirche liegt das sehr geräumige Pfarrhaus mit schönem Garten, Amts- und Wohnräumen (sechs Zimmer, Zentralheizung mit Fernwärme), welches ebenfalls kürzlich renoviert wurde. Neben der Kirche befindet sich das 1981 erbaute Gemeindezentrum, das viele Möglichkeiten für die Gemeindearbeit bietet. Jede Tochtergemeinde (außer Schönherrn) besitzt eine kleine Kirche mit einem angeschlossenen Gemeindezentrum.

Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen unsere Gottesdienste. Auf Predigt und qualitätvolle liturgische und musikalische Gestaltung legen wir besonderen Wert. Zweimal im Monat finden Gottesdienste in Riedlingsdorf, einmal im Monat in Wiesfleck, jeden zweiten Monat in Schreibersdorf und viermal im Jahr in Schönherrn statt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Wir erwarten uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung und mit Freude den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;
- Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von Gottesdiensten hat;
- unsere Affinität zur Kirchenmusik aller Stilrichtungen teilt und die musikalischen Projekte (besonders gestaltete Gottesdienste, Konzerte, Musicals etc.) ideell unterstützt;
- sich auf die Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsformen und Altersgruppen freut;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt und den Konfirmand/inn/en-Unterricht leitet.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Pinkafeld hat im Herbst 2022 die Bereitschaft erklärt, den Erprobungsraum „Dienstgemeinschaft Bezirk Oberwart“ mit derzeit acht weiteren Pfarrgemeinden im Bezirk zu bilden. Der Erprobungsraum stärkt ressourcenorientiertes Arbeiten in den Arbeitsbereichen Gottesdienst und Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie kirchlicher Verwaltungs- und Administrationsarbeit. In unserem Erprobungsraum wollen wir ergänzen

zende, alternative und innovative Formen gemeindlichen und regionallokalen Lebens gestalten, Dienstgemeinschaften erproben und Impulse für eine geistliche Profilierung evangelischen Lebens gewinnen.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, sieben Lektor/inn/en, eine angestellte Kirchenmusikerin;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von derzeit 28 Wochenstunden;
- eine Küsterin;
- ein ehrenamtliches Team, das Kindergottesdienste sowie eine jeden Sommer stattfindende Kinderwoche und andere Angebote für Kinder plant und durchführt;
- ein verlässliches Team aus Jugendmitarbeitenden, das einen selbstständigen Jugendkreis leitet;
- eine Pfarrkanzlei, ein Büro und ausreichend Gemeinderäumlichkeiten;
- geordnete Finanzen.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 15. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld.

Für zusätzliche Informationen steht Ihnen gerne das Presbyterium, insbesondere Kuratorin Heli Lang (Tel. 0664 503 35 24) zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD139-001319/2024)

44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Nord schreibt hiermit die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per 1. September 2024 aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit ca. 1.250 Mitgliedern, die im Jahr 1989 selbstständig wurde. Das Pfarrgebiet umfasst die Ortsteile nördlich und westlich der Eisenbahnlinie. Es handelt sich um stark wachsende Stadtteile mit vielen jungen Familien. Die Auferstehungskirche liegt im wunderschönen Stadtteil Lind, zentrumsnahe und mit guter Verkehrsanbindung. Vom Kindergarten bis zu höheren Schulen liegt alles in unmittelbarer Nähe.

- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 10.00 Uhr mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt.
- Unser KIGO-Team bietet parallel zum Hauptgottesdienst Kindergottesdienst an.
- Es gibt ein lebendiges Gemeindeleben mit vielen engagierten Mitarbeitenden.
- Das aktive Gemeindeleben spiegelt sich in verschiedenen Arbeitsgruppen wider, die sich Unterstützung wünschen.
- Mit der Pfarrstelle verbunden ist eine Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit:

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen;
- Hingabe für seelsorgerliche Begleitung;
- organisatorischem Talent;
- ökumenischer Offenheit.

Wir bieten eine Dienstwohnung (ca. 105 m²) in einem generalsanierten Gemeindezentrum in bester Wohnlage mit eigenem Garten.

Das Presbyterium freut sich auf alle **Bewerbungen**, die **bis zum 31. Mai 2024** im Pfarramt Villach-Nord (Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, E-Mail: pg.villach-nord@evang.at) einlangen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Kuratorin Mag.^a Vittoria Bottaro, Tel. 0699 123 09 004, E-Mail: kur.villach-nord@evang.at und Administrator Superintendent Pfarrer Mag. Manfred Sauer, Tel. 0699 188 77 201, E-Mail: manfred.sauer@evang.at, zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD206-001341/2024)

45. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf in Kombination mit einer 50%-Diözesanpfarrstelle für Konfirmand/inn/enarbeit

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf wird zur Besetzung mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf gehören rund 640 Gemeindemitglieder. Ein Großteil davon ist direkt in Weppersdorf beheimatet. Die Bevölkerung des Ortes Weppersdorf ist zu etwa 50 % evangelisch. In einem Umkreis von 20 km leben in der Diaspora etwa 250 evangelische Gemeindemitglieder.

Weppersdorf ist durch ein dichtes Netz an öffentlichen Bussen an alle größeren Städte gut angebunden. Auf diesem Weg sind die meisten Schulen der Umgebung gut erreichbar. Der Ort selbst verfügt über eine Krippe, einen Kindergarten und eine Volksschule.

Wir suchen genau Dich/Sie, weil Dir/Ihnen wichtig ist, dass:

- wir gemeinsam „einladende und ausstrahlende Gemeinde sind“ (gemäß unserer Gemeindevision);
- Gemeindemitglieder seelsorgerlich begleitet werden;
- Gemeindeleben gefördert, gefordert und aktiv mitgestaltet wird;
- ehrenamtlich Mitarbeitende begleitet und im Team gestärkt werden;
- Gottesdienste in unserer Bekenntniskirche sowohl den Traditionen verpflichtet als auch innovativ im Zusammenspiel mit neu zu gewinnenden und vorhandenen Lektor/inn/en gestaltet werden;
- Religionsunterricht an einer höheren Schule (außerhalb des Gemeindegebiets, im Ausmaß von vier

Wochenstunden) als Investition in die Zukunft unserer Gemeinde gesehen und entsprechend gestaltet wird;

- sowohl Kinder und Jugendliche als auch Senior/inn/en ein Angebot finden und gerne bleiben;
- administrative Leitung des Pfarramtes, eine gute Zusammenarbeit mit der angestellten Sekretariatskraft sowie die Unterstützung ehrenamtlicher Schlüsselkräfte als selbstverständlicher Teil der Arbeit betrachtet werden;
- die Zusammenarbeit in der Region (Bezirk Oberpullendorf) aktiv gefördert, erweitert und intensiviert wird und die guten ökumenischen Kontakte gepflegt und vertieft werden;
- die Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit präsent ist.

Dann haben wir das richtige für Dich/Sie:

- ein Pfarrhaus, das durch einen neuen Zubau zu einem wohnlichen und großzügigen Heim umgestaltet wurde (etwa 150 m² Wohnfläche). Es liegt un- einsehbar, umgeben von Hof und Garten in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindezentrum;
- ein ansprechendes Gemeindezentrum, das für viele Aktivitäten genutzt wird;
- gut funktionierende Infrastruktur in Büro und Gemeindezentrum;
- eine überregionale Sekretariatskraft mit einer An- stellung von fünf Wochenstunden;
- engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende wie z.B.: eine Leiterin für die Jungschargruppe (wöchent- lich) sowie einen Bibelkreisleiter (einmal monat- lich).
- Mitarbeitende zur Gestaltung der monatlichen Se- nior/inn/ennachmittage, im Kindergottesdienst, beim Kirchenbeitrag und im Mesnerdienst;
- funktionierende Ökumene und Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden in der Region (Predigttrihen, Konfirmand/inn/enarbeit);

Die Konfi-Pfarrstelle:

Angebunden an das Pfarramt in Weppersdorf wurde die diözesane Konfi-Pfarrstelle 2011 ins Leben geru- fen, um folgende Visionen und Aufgaben zu erfüllen:

- regionale Konfi-Projekte zu initiieren und zu be- stärken;
- diözesane Konfi-Arbeit inhaltlich, operativ und praktisch zu unterstützen, zu fördern und zu regi- onalisieren;
- auf gesamtösterreichischer Ebene Konfirmand/ inn/enarbeit weiterzuentwickeln;
- Vernetzung mit Expert/inn/en aus dem In- und Ausland (v.a. aus der EKD);
- zusammen mit der Evangelischen Jugend Projekte zu entwickeln;
- Fortbildungen für Mitarbeitende zu ermöglichen;
- Arbeit mit Jugendlichen zu stärken;
- digital (v.a. via YouTube) präsent zu sein.

Aus diesen Zielvorgaben leiten sich die Aufgabenge- biete der Konfi-Pfarrstelle mit Sitz im evangelischen Pfarrhaus in Weppersdorf ab.

Was die Stelle (über die oben beschriebenen Punkte hinaus) **noch bietet:**

- ein ausreichendes Budget aus Kollekten sowie eine jährliche, fixe Förderung der Superintendentur;
- die komplette Büro-Infrastruktur eines Pfarramtes;
- die zeitweise Mitverwendung der Sekretariatskraft in Weppersdorf;
- die zentrale Lage im Mittelburgenland und die gute Erreichbarkeit.

Die Bewerbung ist nur in Kombination mit der Pfarr- stelle Weppersdorf möglich.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 15. Mai 2024** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, E-Mail: pg.weppersdorf@evang.at.

Für die Beantwortung von weiteren Fragen stehen Pfarrer Mag. Stefan Grauwald, Tel. 0699 188 78 115, E-Mail: stefan.grauwald@evang.at oder Kuratorin Tanja Tröscher, Tel. 0699 818 067 51, E-Mail: kur.weppersdorf@evang.at, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD221-001266/2023)

46. Ausschreibung (erste) der 50%- Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrge- meinde Wien-Hetzendorf wird mit 1. September 2024 gemeinsam mit der 50%-Teilpfarrstelle der Evange- lischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing ausgeschrieben und ergibt somit 100 %.

Es existiert ein Grundsatzbeschluss des Presbyte- riums, dass die beiden Pfarrstellen ehebaldigst fusio- nieren. Die Pfarrstelle ist Teil der Region „Wien West- Süd-West“, in der Presbyterien und geistliche Amts- träger/innen zusammenarbeiten und für die Region Sorge tragen.

Wer wir sind:

- Die Gemeinde Wien-Hetzendorf mit ca. 1.000 Ge- meindemitgliedern umfasst Teile des 12. Bezirks und hat im 23. Bezirk in Alt-Erlaa eine Predigt- stelle.
- Der Gottesdienst ist das Zentrum gemeindlichen Lebens. Wir bekennen uns zur Zusammenarbeit in der Region und streben unterschiedliche Formate und Gottesdienstzeiten an. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst in zumindest einer der Regionskirchen; in der Kirche am Wege zumeist in Form des Abendmahlsgottesdienstes. Auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir höchst- en Wert. Alternative, vielfältige und zielgruppen- orientierte Gestaltungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ergänzen das gottes-

- dienstliche Leben (Evangelische Messen, Taizé-, Outdoor-, alternative Gottesdienste).
- Wir feiern in einem einzigartigen, meditativ zentrierenden Kirchenraum, in dem Kunst und Kultur ihren Platz finden.
- Wir leben in einer weltoffenen Grundhaltung in ökumenisch, aber bewusst lutherisch theologischer Ausrichtung, in der Vielfalt ihren Platz hat.
- Wir sind eine A&O-Gemeinde (offen für alle Menschen).
- Die Gemeinde ist im AEL-Projekt „Himmelbunt“ (ehemals „Segensraum“) aktiv, um Kirche für die Zukunft neu zu denken. Zudem sind wir im AEL-Projekt „Gemeinde- und Immobilienmanagement“ bestrebt, moderne und effiziente Strukturen für Verwaltung und Organisation zu schaffen.
- In der Amtsführung soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in allen administrativen Aufgaben und vor allem in allen Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Wir suchen:

- Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzend-offene Person, die in der Gemeinde und Region präsent ist.
- Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von unterschiedlichen Gottesdiensten, ein Herz für die Verkündigung in diversen Bildungsbereichen und teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.
- Sie möchten mit uns, besonders in der gemeindeübergreifenden Kooperation innovative Wege gehen.
- Im seelsorglichen Aufgabenfeld und bei Kasualien bringen Sie Empathiefähigkeit ein.
- Sie bringen Engagement für den Religionsunterricht (im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden) und für besondere Modelle des Konfirmationskurses mit.
- Sie sind kommunikativ, kritikfähig und strukturiert, können delegieren und arbeiten gerne ergebnisorientiert, effizient und verlässlich.
- Ihnen sind authentischer Glaube und gelebte Nachfolge ein Herzensanliegen. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die im Pfarrer/innen-Sein nicht nur einen Beruf, sondern eine Berufung sieht.

Wir bieten:

- Engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, Lektor/inn/en und ein Team aus hervorragenden Organist/inn/en, einer engagierten Pfarramtsassistentin (20 Wochenstunden) und einer kompetenten Buchhalterin.

- Büro- und Gemeinderäumlichkeiten.
- Pfarrwohnung in Hetzendorf: familiengeeignete, frisch sanierte Wohnung (122 m², sechs Zimmer und Nebenräume) im Pfarrhaus mit Gartennutzung und Autostellplatz, mit intakter Infrastruktur, guter öffentlicher Anbindung und dennoch ruhiger Wohnlage. Alternativ wird eine Wohnungskostenunterstützung zwölfmal pro Jahr ausgezahlt.

Dienstort sind beide Gemeinden.

Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ findet von 23. April bis 3. Mai 2024 statt. Personen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Nähere Informationen erteilt FIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler.

Offen und neugierig freuen wir uns auf Ihre **Bewerbung**. Diese ist schriftlich mit Lebenslauf und Motivationsschreiben **bis 7. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf (Biedermannngasse 11-13/3, 1120 Wien, E-Mail: pg.hetzendorf@evang.at) zu richten.

Auskünfte erteilt gerne: Kuratorin Anke Gerbeth, E-Mail: kur.hetzendorf@evang.at

(Zl. GD-PGD241-001373/2024)

47. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing wird mit 1. September 2024 gemeinsam mit der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hetzendorf ausgeschrieben und ergibt somit 100 %.

Es existiert ein Grundsatzbeschluss des Presbyteriums, dass die beiden Pfarrstellen ehebaldigst fusionieren. Die Pfarrstelle ist Teil der Region „Wien West-Süd-West“, in der Presbyterien und geistliche Amtsträger/innen zusammenarbeiten und für die Region Sorge tragen.

Wer wir sind:

Unsere Gemeinde zählt ca. 2.200 Mitglieder und erstreckt sich über Teile des 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks.

Wir verstehen uns als offene, einladende Gemeinde, die gelebten Glauben praktiziert. Wir sehen Vielfalt als Bereicherung und sind stolz darauf, seit 2019 eine A&O-Gemeinde zu sein. Unser detailliertes Selbstverständnis finden Sie unter: www.kreuzkirche.at/akzeptierend-und-offen.

Wichtige Arbeitsbereiche unserer Gemeinde sind:

- pfarreigener Kindergarten;
- Konfirmand/inn/en und Jugend;

- Religionsunterricht (im Rahmen des verpflichtenden Ausmaßes von mindestens vier Wochenstunden);
- Kirchenmusik;
- Gottesdienste (traditionell und in alternativer Form, auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten);
- Spiritualität im Glauben;
- Ökumene und Interreligiosität;
- Diakonie in der Pfarrgemeinde und soziales Engagement.

Gemeinsam mit anderen Pfarrgemeinden in der Region „Wien West-Süd-West“ sind wir dabei, Kooperationen zu vertiefen und ein eng zusammenarbeitendes Pfarrteam zu etablieren, in dem man einander auf Augenhöhe begegnet.

Die Gemeinde ist im AEL-Projekt „Himmelbunt“ (ehemals „Segensraum“) aktiv, um Kirche für die Zukunft neu zu denken. Darüber hinaus sind wir im AEL-Projekt „Gemeinde- und Immobilienmanagement“ bestrebt, moderne und effiziente Strukturen der Verwaltung und Organisation in Synergie mit anderen Pfarrgemeinden in der Region „Wien West-Süd-West“ zu schaffen.

Wir suchen:

- eine kooperative, teamfreudige Persönlichkeit mit Flexibilität und Innovationskraft und der Bereitschaft, mit uns neue Wege kirchlichen Lebens zu gehen;
- Aufgeschlossenheit gegenüber moderner Organisationsformen;
- strukturierte, verlässliche Arbeitsweise;
- Fähigkeit Menschen zu begleiten und Prozesse zu leiten;
- seelsorgerliche Fähigkeiten und große Empathie.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit in einem jungen und zukunftsorientierten Team der Kreuzkirche, sowohl in der Gemeindevertretung als auch im Presbyterium;
- Möglichkeit einer Pfarrwohnung in Hetzendorf (nähere Details: siehe Ausschreibungstext der Pfarrgemeinde Wien-Hetzendorf); alternativ wird eine Wohnungskostenunterstützung zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.
- Weiters stellt die Gemeinde der Pfarrperson ein Diensthandy und eine Jahreskarte der Wiener Linien zur Verfügung.

Dienstort: Sitz beider Pfarrgemeinden

Bewerbungen sind schriftlich mit Lebenslauf und Motivationsschreiben **bis spätestens 7. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, E-Mail: pg.hietzing@evang.at, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Kuratorin Silke Becker gerne zur Verfügung: kur.hietzing@evang.at.

(Zl. GD-PGD242-001375/2024)

48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Währing & Hernals wird mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Wer wir sind:

Unsere Pfarrgemeinde zählt ca. 2.600 Gemeindemitglieder mit einer hohen Dichte von Personen zwischen 25 und 55 Jahren.

Wir sind eine Gemeinde, die sich ihrer Tradition bewusst, aber auch innovativ und offen für Neues ist. So sind wir eine zertifizierte A&O-Gemeinde sowie eine Tau(f)tropfen-Gemeinde.

Unsere Gottesdienste finden an Sonntagen und den meisten Feiertagen in der Lutherkirche statt. Viele Gottesdienste haben einen besonderen Schwerpunkt: Familien, Konfirmand/inn/en, Mitarbeitende, Taufe-erinnerung etc.

Der Konfirmand/inn/enunterricht wurde bisher im Team monatlich im Block gehalten.

Die Kirchenbeitragseinhebung erfolgt in der Gemeinde.

Die Gemeinde betreibt einen evangelischen Kindergarten mit drei Kindergarten- und zwei Krippengruppen. Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich die Evangelische Volksschule (Lutherschule), zahlreiche weitere Schulen sowie einige Pensionist/inn/enwohnhäuser.

Ein Gemeindeschwerpunkt liegt auf der lebendigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ein weiterer auf der Arbeit mit Flüchtlingen und Menschen mit anderem kulturellem Hintergrund. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst die Gestaltung der Website, Facebook und die Gemeindezeitung.

Die zahlreichen Kreise und Gemeindeaktivitäten werden zum größten Teil in Eigenverantwortung der ehrenamtlich Mitarbeitenden durchgeführt.

Zwischen den Einrichtungen des Lutherhofes (Kindergarten, Lutherschule, Hort, Johann-Sebastian-Bach-Musikschule und Pfarrgemeinde) findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Ziel einer intensiveren Zusammenarbeit statt (www.lutherhof.at). Es existiert ein guter ökumenischer Austausch sowie eine übergemeindliche Vernetzung insbesondere mit den evangelischen Nachbargemeinden.

In der Amtsführung soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geist-

lichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in den administrativen Aufgaben und vor allem in den Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ findet von 23. April bis 3. Mai 2024 statt. Personen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Nähere Informationen erteilt FIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler.

Von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer erwarten wir:

- gut vorbereitete, lebendige Gottesdienste: Familiengottesdienste unter Einbeziehung des eigenen Kindergartens, Schulgottesdienste der Volksschule in der Lutherkirche und in bis zu fünf Schulen (VS, Integrationschulen), regionale Gottesdienste im Sommer;
- Stärkung der Gemeinde, Gemeindeaufbau, Glaubensvermittlung;
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Personalführung der derzeit 14 Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung;
- Engagement in der Arbeit mit Kindern und Familien;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Für all das setzen wir voraus:

- gute Teamfähigkeit;
- Organisationsfähigkeit;

- Leitungskompetenz;
- Innovationsfähigkeit;
- Belastungsfähigkeit;
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit, Glauben authentisch zu leben und zu wecken;
- Vertrautheit mit Social Media, PC-Kenntnisse.

Was wir bieten:

- gut funktionierendes, kompetentes Sekretariat (eine Ganztags- und eine Halbtagskraft);
- gut eingearbeitete Halbtagskraft zur Einhebung des Kirchenbeitrages;
- weitere Angestellte: Organist/Kantor, Küster und engagierte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern (15 Wochenstunden);
- viele ehrenamtlich Mitarbeitende;
- Gottesdienstteam bestehend aus sechs Lektor/innen, fallweise von pensionierten Pfarrern unterstützt;
- Räumlichkeiten im Pfarrhaus;
- bei Bedarf eine Wohnung mit ca. 120 m² im Pfarrhaus.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung!** Richten Sie diese bitte **bis 3. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Martinstraße 23, 1180 Wien oder per E-Mail: pg.waehring_hernals@evang.at.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Ing.ⁱⁿ Brigitte Spiegel, E-Mail: kur.waehring_hernals@evang.at sowie der amtsführende Pfarrer Dr. Stefan Schumann, E-Mail: stefan.schumann@evang.at

(Zl. GD-PGD253-001340/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

49. Bestellung von Mag.^a Iris Haidvogel

Mag.^a Iris Haidvogel wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols wiedergewählt.

(Zl. P 2144; 38/2024 vom 12. Feber 2024)

50. Bestellung von DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner

DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 als Rektorin auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle der Diakonie de La Tour bestellt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

(Zl. P 2075; 40/2024 vom 12. Feber 2024)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

51. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/innen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrer Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier	Pöttelsdorf
Pfarrerin Mag. ^a Iris Haidvogel	Gols
Senior Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf, Rechnitz

Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Mag. Thomas Körner	Villach-Stadtpark
Pfarrerin Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Senior Mag. Martin Madrutter	Pörschach am Wörther See
Pfarrerin Mag. ^a Andrea Mattioli	Zlan, Ferndorf
Pfarrerin Mag. ^a Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann	Spittal an der Drau
Seniorin Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus – Millstätter See

Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

Pfarrerin MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Schwechat
Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg	Schwechat
Senior Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrerin Mag. ^a Dace Dislere-Musta	Gmünd – Waidhofen/Thaya
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten-Waidhofen/Ybbs
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrerin Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin Mag. ^a Birgit Schiller	Horn – Zwettl
Pfarrerin Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

Pfarrerin Mag. ^a Esther Eder	Gosau
Pfarrer Mag. Roman Fraiss	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Alexander Lieberich	Scharten
Pfarrerin Mag. ^a Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer Mag. Günter Scheutz	Goisern

Pfarrer Mag. Tom Stark	Ried im Innkreis, Schärding am Inn
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Roland Werneck	Wels

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. ^a Rahel Hahn	Zell am See, Saalfelden
Pfarrer Mag. ^a Assunta Kautzky	Innsbruck-Auferstehungskirche
Pfarrer Mag. ^a Karin Kirchttag	Salzburg Auferstehungskirche
Senior Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrer Mag. ^a Barbara Wiedermann	Salzburg Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

Pfarrer Mag. ^a Martina Ahornegger	Ramsau am Dachstein
Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt	Graz-Eggenberg
Pfarrer Mag. Johannes Erlbruch	Peggau
Senior Mag. Dr. Gernot Hochhauser	Liezen-Admont
Pfarrer Mag. Felix Hulla	Graz-Heilandskirche
Senior Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz - Kreuzkirche
Seniorin Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer Mag. ^a Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer Anna Kampl, MTh	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. ^a Birgit Meindl-Dröthandl	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. ^a Elke Petri	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhr	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. ^a Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
Seniorin Angelika Reichl, MTh MA BA	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. ^a Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer Christopher Türke, MTh	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
Senior OStR Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Bregenz

Todesfälle

Tilmann Knopf

2. Juni 1963 – 2. Feber 2024

In großer Trauer geben wir bekannt, dass

Pfarrer Mag. Tilmann Knopf

am 2. Feber 2024 unerwartet gestorben ist.

Tilmann Knopf wurde am 2. Juni 1963 in Baden-Baden als erstes Kind von Traude (geborene Kastner) und Horst Knopf geboren. In der Pauluskirche in Baden-Baden wurde er am 8. September 1963 getauft. Nach der Konfirmation in dieser Gemeinde war er in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert und wirkte in regionalen Jugendgremien sowie der Aus- und Fortbildung von Jugendmitarbeitenden. Nach der Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium Hohenbaden und dem Zivildienst beim Stadtjugendring in Baden-Baden begann er im Sommersemester 1984 das Theologiestudium in Heidelberg. Die Begegnungen mit Studierenden aus vielen Ländern und Konfessionen im Ökumenischen Studierendenwohnheim der Universität Heidelberg vertieften sein Interesse an Ökumene. Mit dem Wintersemester 1988/89 begann er zusätzlich mit dem Studium der Sprachwissenschaft und Sprecherziehung.

Im Jahr 1994 beendete Tilmann Knopf das Theologiestudium und heiratete am 30. Mai 1994 Barbara Wiedermann. Im selben Jahr begann er das Lehrvikariat in der Pfarrgemeinde Salzburg-West (heute Salzburg Matthäuskirche) bei Pfarrer Mag. Günter Ungar und war ab 1996 Pfarramtskandidat in der Pfarrgemeinde Braunau, zuständig für den Sprengel Hochburg-Ach/Riedersbach. Am 26. Mai 1997 bestand er die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio) mit gutem Erfolg und wurde am 14. Juni 1997 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag.^a Luise Müller ordiniert.

1997 wurde er zum Pfarrer im Schuldienst der Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche bestellt. Neben dem Religionsunterricht an Schulen wurde er auch für das Fach „Religionspädagogik“ an die PÄDAK (später PH) Salzburg zugewiesen.

2004 erfolgte die Bestellung auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche. Dem Religionsunterricht sowie der Ausbildung von Religionslehrer/inne/n galt nach wie vor sein Augenmerk. Als Lehrer hochgeschätzt, war Tilmann Knopf die Bildung junger Menschen zum mündigen Christsein sehr wichtig. Nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit an der PH Salzburg betreute er im Auftrag der Superintendenz die Kandidat/inn/en für die „§ 16-Prüfung“ in ihren Prüfungsvorbereitungen und entwickelte für sie einen Lehrgang.

Auch als Prediger war Tilmann Knopf höchst angesehen, die Pfarrgemeinde leitete er mit viel Engagement und Akkuratess. Besonders hat sich Tilmann Knopf in die Planung und Realisierung des Evangelischen Zentrums Salzburg Christuskirche, einer modernen multifunktionellen Anlage, eingebracht.

Sein besonderes Interesse an ökumenischen Beziehungen konnte er als Mitglied des Ökumenischen Arbeitskreises Salzburg (zuletzt auch als dessen Vorstandsmitglied) einbringen. Auch die Arbeit des „Infopoint Kirchen“, eine vom Seelsorgeamt der Erzdiözese getragene ökumenische Einrichtung der „Citypastoral“, begleitete er. Bei vielen ökumenischen Projekten war er in der Planung und in der Konzeptfindung involviert. Durch seine kritischen Fragen trug er dazu bei, dass sich die Salzburger Ökumene nicht im Status quo gemütlich eingerichtet hat. Viele Beileidsbekundungen aus den Reihen der Salzburger Kirchen bezeugen die Wertschätzung, die ihm aus der Ökumene entgegengebracht wird.

Tilmann Knopf hinterlässt seine Frau, Pfarrerin Mag.^a Barbara Wiedermann, und zwei Kinder. Wir alle verlieren mit ihm einen engagierten Pfarrer, der mit hoher theologischer Kompetenz das evangelische Leben in der Stadt Salzburg prägte.

Möge die Auferstehungshoffnung, die er vielen Menschen verkündigt hat, den Trauernden zum Trost werden.

Mitteilungen

52. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 10. März 2024: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten und Schulen

Mit großem Dank für die Kollekte vom Bildungssonntag des Vorjahres bitten wir Sie, auch heuer unsere Bildungseinrichtungen zu unterstützen.

Die evangelischen Bildungseinrichtungen ermöglichen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Erfahrungen mit dem Glauben zu machen, wie er dem evangelischen Verständnis entspricht.

In unseren evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gehört Religionspädagogik selbstverständlich zum Alltag dazu. Da dies nicht mehr automatisch in den Ausbildungen vermittelt wird, sind hier Träger gefordert, Mitarbeitende entsprechend zu unterstützen.

Die Qualität unserer Einrichtungen zeigt sich unter anderem in ihrer geistlichen Dimension, durch das evangelische Profil. Dieses beschreibt Wege, wie aus evangelischem Glauben heraus qualitätsvolle Bildung gestaltet werden kann. Das wird in Projekten, bei Festen, Fahrten und Feiern, in Gottesdiensten, Andachten und anderen Elementen des geistlichen Lebens sichtbar. Gemeinsam ergeben diese Elemente ein evangelisches Schulprofil als Ausdruck des christlichen Glaubens.

Die Pflichtkollekte des Sonntags Lätare wird für Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätssicherung der religiösen Begleitung von Lernenden in evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen verwendet.

(Zl. WI-KOL15-001254/2023)

53. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 31. März 2024

Liebe Glaubensgeschwister!

Die Pfarrgemeinde Knittelfeld wünscht euch allen gesegnete Ostern und dankt dafür, dass ihr uns mit der heurigen Baukollekte bei unserem Projekt „Erneuerung des Daches der Bekennerkirche und des Pfarrhauses“ unterstützt.

Die Bekennerkirche Knittelfeld wurde im Jahr 1936 erbaut, im Jahre 1960 wurde eine Dachrenovierung vorgenommen. Das Pfarrhaus ist eine viel ältere Villa aus den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts, die wir erst kürzlich (2022) gründlich außenrenovieren mussten. Die Fassade wurde zur Gänze erneuert, was durch die Auflagen des Denkmalschutzes nur durch Aufnahme eines beträchtlichen Kredites möglich war.

Nun hat der Hagel letzten Sommer die Dächer beider Gebäude beschädigt. In beiden Häusern hatten wir dadurch im Innenbereich starke Wasserschäden. Dadurch, dass einen Teil die Versicherung übernimmt, ist der Zeitpunkt günstig, aber aufgrund der in den

letzten zwei Jahren vorgenommenen Renovierungen (Pfarrhaus, Küsterwohnung) sehen wir uns nicht in der Lage, die Aufgabe allein zu stemmen, nicht zuletzt, weil unsere Diasporagemeinde auch nicht gerade zu den wachsenden Gemeinden gehört.

Mit Ihrer Baukollekte helfen Sie uns bei der Finanzierung und machen es dadurch erst möglich, die Dächer zu erneuern, bevor weitere Witterungseinflüsse den Schaden vergrößern. Dafür danken wir herzlich.

Mag.^a Ulrike Drössler (amtsführende Pfarrerin)
Rosa Neubauer (Kuratorin)

(Zl. WI-KOL04-001385/2024)

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)

Die Novellierung der Geschäftsordnung der Generalsynode setzt zunächst die Kirchenverfassungsnovelle – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, sowie die diesbezügliche Wahlordnungsnovelle – 4. Novelle 2022, ABl. Nr. 6/2023, um, dies für die im Jahr 2024 neu zu konstituierende XVI. Generalsynode.

Ferner wird im Zusammenhang mit der Wahl der Ausschüsse und demgemäß auch der Kommissionen der Abschlussbericht des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz im Rahmen der 6. Session der XV. Generalsynode – Ende Juni bzw. Anfang Juli 2023 – umgesetzt, sohin bei der Erstellung von Wahlvorschlägen darauf bedacht genommen, dass bei diesen vermehrt Personen weiblichen Geschlechts in Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen vorgeschlagen werden.

Im Übrigen werden auch einige Adaptionen vorgenommen.

Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Eine Abschreibungsdauer kann in der geltenden Fassung durch den Oberkirchenrat H.B. nur im Zuge der Baugenehmigung festgelegt werden. Da in der Bauordnung die Genehmigungspflicht auf EUR 50.000 angehoben wurde, wären damit Projekte zwischen EUR 30.000 und EUR 50.000 ohne Baugenehmigung keiner AfA mehr unterworfen. Durch diese Änderung bleibt für die Anwendung der AfA-Regelung die Grenze von EUR 30.000 unverändert.

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Diese Novellierung der Geschäftsordnung der Synode A.B. setzt für die im Jahr 2024 neu zu konstituierende 16. Synode A.B. die 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, sowie die damit zusammenhängende 4. Novelle 2022 der Wahlordnung, ABl. Nr. 6/2023, um.

Ferner wird im Zusammenhang mit der Wahl der Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen der Abschlussbericht des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz im Rahmen der 6. Session der XV. Generalsynode umgesetzt.

Im Übrigen wurden einige Adaptionen vorgenommen.

Die Novelle lag der 15. Synode A.B. während ihrer 9. Session von 7. bis 9. Dezember 2023 zur Beschlussfassung vor. Aus Zeitgründen wurde der entsprechende Tagesordnungspunkt jedoch durch Beschluss der Synode abberaumt und eine Beschlussfassung auf dem Weg einer Verfügung mit einstweiliger Geltung angekündigt.

Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsgämtern)

Grund für die Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung: Diese Novelle lag der 15. Synode A.B. während ihrer 9. Session von 7. bis 9. Dezember 2023 zur Beschlussfassung vor. Aus Zeitgründen wurde der entsprechende Tagesordnungspunkt jedoch durch Beschluss der Synode abberaumt und eine Beschlussfassung auf dem Weg einer Verfügung mit einstweiliger Geltung angekündigt. Die zeitnahe Geltung ist notwendig, da diese Novelle mit einer bereits durch die Generalsynode beschlossenen Novelle ein sinnvolles Ganzes bildet und die enthaltenen Änderungen bereits für die Wahlen im Zuge der konstituierenden Session der 16. Synode A.B. gelten sollen.

Anlass und Ziel: Wahlen für Leitungsfunktionen sollen effizienter, professioneller und objektiver gestaltet werden. Erfahrungen aus vergangenen Wahlen in unserer Kirche, aber auch in anderen Landeskirchen, sollen für Verbesserungen genutzt werden. Zudem sollen bei dieser Gelegenheit Formalia korrigiert werden.

Inhalt: Mit der gegenständlichen Novelle werden für die Wahl des Superintendenten bzw. der Superintendentin, des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin, des Bischofs bzw. der Bischöfin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. Hearings und die Begleitung der Wahl durch einen Personalberater oder eine Personalberaterin grundsätzlich vorgesehen, ein Absehen ist aber

möglich. Bei Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen ist bisher schon ein Hearing verpflichtend, die Bestimmung wird angeglichen. Durch diese Maßnahme soll eine Objektivierung und bessere Vorbereitung der Wahl erreicht werden. Die Personalberatung hat den Fokus auf Kompetenzen im Bereich Leitung und Administration zu legen und die Stärken und Schwächen der einzelnen Kandidierenden aufzulisten. Theologische Kompetenzen hat sie nicht zu beurteilen. Es kann von der Beiziehung einer Personalberatung abgesehen werden, etwa wenn die für die Wahl Verantwortlichen selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Durch Beschluss kann auch auf das Hearing verzichtet werden, dies könnte z.B. adäquat sein, wenn nur der derzeitige Stelleninhaber bzw. die derzeitige Stelleninhaberin zur Wahl steht.

Zu § 31 Abs. 8 und § 33 Abs. 6: Personen, die sich um ein geistliches Leitungsamt bewerben, haben einen Vorstellungsgottesdienst zu halten. Durch diesen Gottesdienst sollen sich die Wahlberechtigten einen Eindruck von den Kandidierenden als Prediger bzw. Predigerin machen können. Ein Vorstellungsgottesdienst ist in anderen Kirchen bereits üblich, z.B. haben in der Landeskirche Hannovers Kandidaten und Kandidatinnen um das Amt des Superintendenten bzw. der Superintendentin einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten.

Im nunmehrigen § 31 Abs. 14 ist ein früheres Ausscheiden jener Kandidaten und Kandidatinnen mit den wenigsten Stimmen vorgesehen. Hierdurch wird der Wahlprozess beschleunigt und vereinfacht. In mehreren deutschen Landeskirchen hat sich diese Maßnahme bewährt. § 3 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sieht z.B. eine ähnliche Regelung vor.

Zu § 31 Abs. 15: Bisher war vorgesehen, dass das Amt spätestens drei Monate nach der Wahl anzutreten ist. In Abs. 3 ist aber vorgesehen, dass die Wahl sechs Monate vor dem geplanten Amtsantritt stattfinden soll. Üblich ist zudem ein Amtsantritt zum 1. September eines Jahres, die Wahlsitzungen finden aber aus organisatorischen Gründen vor den Sommermonaten statt. Diese Diskrepanzen waren aufzulösen.

Durch die Ergänzung in § 33 Abs. 3 wird eine Nominierung zur Wahl des Bischofs bzw. der Bischöfin durch den Nominierungsausschuss der Synode A.B. vorgesehen. Der Ausschuss hat entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, inklusive einer aktiven Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen. Bei der Auswahl der möglichen Kandidaten und Kandidatinnen hat er dabei insbesondere Personen zu erwägen, die überregional oder außerhalb von Kirche und Gemeinden tätig sind. Dies soll eine Ergänzung zu den Nominierungen durch die Superintendentialversammlungen darstellen.

Zu § 34 Abs. 2 letzter Satz: Bisher war vorgesehen, dass im Verhinderungsfall das an Jahren älteste Mitglied der Synode A.B. die Wahlhandlung zu leiten hat. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Syno-

denbüro und eine arbeitsintensive Vorbereitung notwendig, die nicht von jedem Mitglied der Synode verlangt werden kann. Im Fall eines kurzfristigen Ausfalls kann zudem – anders als von einem Mitglied des Oberkirchenrates – nicht die Kenntnis der notwendigen Wahl- und Verfahrensbestimmungen verlangt werden, zumal kein Ablehnungsrecht vorgesehen ist. Zu den Aufgaben des Bischofs bzw. der Bischöfin in Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode zählen zudem auch vorbereitende Schritte, wie sie in § 34 vorgesehen sind. Ist der Bischof bzw. die Bischöfin auch an deren Vornahme verhindert, hat der geistliche Oberkirchenrat bzw. die geistliche Oberkirchenrätin, der bzw. die ihn

oder sie vertritt, diese zu übernehmen. Es ist effizienter, wenn beides in einer Hand bleibt.

Wirkung: Wahlverfahren werden effizienter, professioneller und objektiver. Durch ein früheres Ausscheiden von Kandidaten und Kandidatinnen wird es zu weniger Wahlgängen kommen und der Wahlprozess beschleunigt.

Unterbleiben: Ohne diese Reform würde es nur für Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen sowie den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode bzw. Generalsynode ein verpflichtendes Hearing geben. Das Verbesserungspotential der weiteren Maßnahmen bliebe ungenützt.